

[REDACTED]

Von: Bauen
Gesendet: Dienstag, 20. Januar 2026 09:08
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“

Von: NABU Oranienburg <post@nabu-oranienburg.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. Januar 2026 13:20
An: Bauen <bauen@hohen-neuendorf.de>
Cc: NABU Oranienburg <post@nabu-oranienburg.de>
Betreff: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“

Einen schönen guten Tag,

in den Unterlagen zur Bauplanung des Solarparks Pinnow befinden sich auch Planungen zur künftigen Gestaltung der angrenzenden Kiesseen. Darunter ist folgende Anregung formuliert:

»Zum Erhalt der Qualität beider Seen sollte eine Partnerschaft mit einem Naturschutzverband oder ähnlichem angestrebt werden, der langfristig die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen organisiert.«

Der NABU Oranienburg ist für einen Austausch offen und bittet um Kontaktaufnahme, wenn die Planungen diesbezüglich konkret werden.

Mit freundlichen Grüßen

/

[REDACTED]
[REDACTED] NABU Oranienburg

E-Mail post@nabu-oranienburg.de

NABU Regionalverband Oranienburg e.V
Postfach 1141
16541 Birkenwerder



hsa Rechtsanwälte ■ Mangerstraße 29 ■ 14467 Potsdam

Stadt Hohen Neuendorf



Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

vorab per E-Mail: **oleck@hohen-neuendorf.de**
 fritzsch@hohen-neuendorf.de

Datum **Unser Zeichen**
24.11.2025 129/21KA KA
 D72/213-25

Sekretariat
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]@hsa-partner.de

[Redacted] [Redacted] [Redacted] **Stadt**
Hohen Neuendorf

Beteiligung zu B-Plan Nr. 72 und FNP-Änderung 026/2022 für Solar-
park Pinnow

Sehr geehrter [Redacted]
sehr geehrte [Redacted],

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf unseren gemein-
samen Besprechungstermin bei Ihnen im Haus am 06.11.2025. Wie be-
sprochen gibt meine Mandantin zu den laufenden Bauleitplanungen fol-
gende Erklärungen ab:

Die Überlappung der Bewilligung für den Tagebau im Abbaufeld SO I mit
dem Bauleitplan Nr. 72 für den Solarpark (nordöstliche Ecke des Abbaufel-
des) kann seitens der Schwenk Sand & Kies Nord GmbH & Co. KG hin-
genommen werden. Der Bereich der Überlappung liegt außerhalb der
bergbaulichen Nutzung und wird auch im Übrigen nicht zu betrieblichen
Zwecken genutzt. Meine Mandantin ist mit der vorgesehenen Gebietsab-
grenzung im Bebauungsplan Nr. 72 und in der Änderung des Flächennut-
zungsplanes 026/2022 einverstanden.

hsa Rechtsanwälte
Hentschke & Partner Part mbB



In Zusammenarbeit mit



Mangerstraße 29
14467 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

P Partner i.S.d. PartGG
***** Of Counsel
****** nicht als Rechtsanwältin zugelassen

In Kooperation mit
TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft



Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

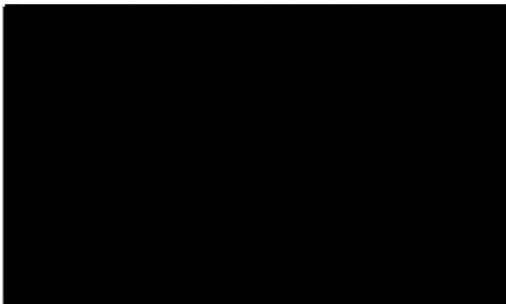
Bankverbindung
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADED1PMB

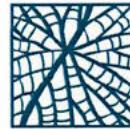
Fremdgeldkonto
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADED1PMB

Partnerschaftsregister
Amtsgericht Potsdam PR 148

Sollten Sie weitere Erklärungen meiner Mandantin benötigen oder weiteren Abstimmungsbedarf zu den Bauleitplanungen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Gleichzeitig bitte ich Sie um entsprechende Bearbeitung der Stellungnahme im Rahmen des Verlängerungsantrags meiner Mandantin für den Betriebsplan für das Abbaufeld SO I gegenüber dem LBGR.

Mit freundlichen Grüßen





hsa Rechtsanwälte ■ Marlene-Dietrich-Allee 18 ■ 14482 Potsdam

Stadt Hohen Neuendorf
Der Bürgermeister
SB Stadtplanung
[REDACTED]
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

vorab per E-Mail: **bauen@hohen-neuendorf.de**
 beteiligung@planungsrecht.de

Datum **Unser Zeichen**
02.03.2026 129/21KA as
 D38/125-26

Sekretariat
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadt Hohen Neuendorf

Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren der Stadt Hohen Neuendorf - Änderung Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf; Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf hier: Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir für die individuelle Beteiligung zu den vorstehend genannten Bauleitplanverfahren.

Der Prüfung der ausgelegten Entwürfe der Bauleitpläne habe ich neben den Unterlagen der Auslegung auch die Ergebnisse unserer vorausgegangenen Abstimmung zu Grunde gelegt. Danach liegen unserer Bewertung der Entwürfe insbesondere folgende Feststellungen zu Grunde:

hsa Rechtsanwälte

[REDACTED] ke [REDACTED] pr [REDACTED] B

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] e [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

In Zusammenarbeit mit
[REDACTED]

Marlene-Dietrich-Allee 18
14482 Potsdam
www.hsa-partner.de
T: +49 (0) 331 58 56 98-0
F: +49 (0) 331 58 56 98 99
E: info@hsa-partner.de

P Partner i.S.d. PartGG

***** Of Counsel

****** nicht als Rechtsanwältin zugelassen

In Kooperation mit

TSP Theißen Stollhoff & Partner mbB
Rechtsanwaltsgesellschaft

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Palais am Bundesrat
Leipziger Platz 11
10117 Berlin
www.ts-law.de

Bankverbindung

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE34 1605 0000 1000 5144 94
BIC: WELADEDIPMB

Fremdgeldkonto

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE52 1605 0000 1000 5152 37
BIC: WELADEDIPMB

Partnerschaftsregister

Amtsgericht Potsdam PR 148

- Aus der verfahrensgegenständlichen Planung zur Errichtung eines Solarparks in Pinnow folgen keine baulichen Beschränkungen für die bergbaulichen Vorhaben meiner Mandantin und der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen im Umfeld der Abbaufelder und im Plangebiet für den Solarpark.
- Die verfahrensgegenständlichen Bauleitplanverfahren kollidieren nicht mit den Planungen zur Anpassung der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 52 der Stadt Hohen Neuendorf.
- Für meine Mandantin bestehen keine Pflichten aus dem landschaftsräumlichen Entwicklungskonzept Pinnow.

Ausgehend von diesen Feststellungen, die im Rahmen der bisherigen Beteiligung getroffen worden sind, erkläre ich namens und in Vollmacht meiner Mandantin, dass keine Einwände gegen die vorliegenden Entwürfe der Baulei pläne bestehen. Sofern meine Mandantin im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben hat, werden diese hiermit zurückgenommen.

Sollte weiterer Klärungsbedarf zur Realisierung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens bestehen, stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Abstimmung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf

Es sollte geprüft werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen (z. B. Förderung mit öffentlichen Mitteln) die Fläche trotz der ablehnenden Stellungnahme des Flächeneigentümers durch Agri-PV genutzt werden kann. Hilfsweise sollte im Bebauungsplan festgeschrieben werden, dass eine Beweidung der Flächen vorzugsweise durch Schafe zu erfolgen hat.

Begründung:

Nach Angaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMELH) können landwirtschaftliche Betriebe mit Agri-PV ihre Resilienz steigern (<https://www.bmleh.de/DE/themen/landwirtschaft/klimaschutz/Agri-PV.html>). Einerseits entstehen Synergieeffekte, die mit Blick auf Klimaanpassung für die Landwirtschaft künftig wichtig werden können: Beispielsweise schützen horizontale Agri-PV-Anlagen, bei Aufständigung mit lichter Höhe und Bewirtschaftung unter der Anlage durch ihren Schatten vor zu viel Sonne und Austrocknung oder vor Starkregen und Hagel. Vertikale bodennahe Systeme mit Bewirtschaftung zwischen den Anlagenreihen beugen insbesondere der Winderosion vor. Unter den Anlagen können außerdem Tiere weiden. Andererseits wird das Einkommen der Betriebe stärker diversifiziert und es entsteht zusätzliche Wertschöpfung im ländlichen Raum.

Agri-PV-Anlagen sind nach Angaben des BMELH über das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien von 2023 grundsätzlich auf allen Ackerflächen, Flächen mit Dauerkulturen und Grünlandflächen förderfähig (ausgenommen Moorböden und Naturschutzgebiete; <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/FAQ/Solarpaket/faq-solarpaket.html>). Das von der letzten Bundesregierung verabschiedete Solarpaket (<https://www.bmleh.de/SharedDocs/Archiv/Meldungen/2023/230816-agri-pv.html>) sieht vor, dass mindestens 50 Prozent des PV-Zubaus als Dachanlagen erfolgen sollen, um auch den Druck auf landwirtschaftliche Flächen zu reduzieren.

Diese und ggf. andere Fördermöglichkeiten werden in der Stellungnahme des Flächeneigentümers nicht berücksichtigt und sind daher zu prüfen.

Eine Beweidung der Flächen (vorzugsweise durch Schafe) ist nahezu ohne Mehraufwand für den Flächeneigentümer möglich, vermindert den „Flächenverbrauch“ zur Energiegewinnung und bietet die Chance zu einer Doppelnutzung der Fläche, die wirtschaftlich dem Flächeneigentümer zugutekommen kann.



Eingegangen

19.01.26



**Die
Autobahn**
Nordost

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nordost
An der Autobahn 111
16540 Hohen Neuendorf

T: +49 3303-580-0

E: strassenverwaltung.nordost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · An der Autobahn 111 · 16540 Hohen Neuendorf

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
[REDACTED] 19.12.2025	2026/002056, Datum	[REDACTED]	14.01.2026

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ einschließlich Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hohen Neuendorf (Änderung 026/2022), Landkreis Oberhavel (A 10, km 168,73 – 171,14)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes hat zum Vorentwurf der beiden Bauleitpläne für das o. g. Vorhaben bereits mit Schreiben vom 16.08.2024 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Die darin getroffenen Aussagen sind weiterhin in vollem Umfang gültig und bei der weiteren Planung zu beachten.

Die genannte Stellungnahme wurde laut Abwägungsprotokoll vom 04.12.2025 ausgewertet und behandelt. Die Festlegungen aus dem Abwägungsvorschlag sind aus heutiger Sicht geboten und auch in folgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Geschäftsführung
Dr. Michael Glüntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz
Stefan Schnorr

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488



LAND BRANDENBURG

BLB | Müllroser Chaussee 48 | 15236 Frankfurt (Oder)

nur per E-Mail
Plan & Recht
Bauleitplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

BLB



Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen

Facilitymanagement, Team 3

Postadresse: Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Dienstsitz: Müllroser Chaussee 50
15236 Frankfurt (Oder)

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.-Z.: FM LM PS VV2012/O0326

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

[REDACTED]@blb.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 26. Januar 2026

Bebauungsplans Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf"
der Stadt Hohen Neuendorf

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Beteiligung vom 07.01.2026, Kein Zeichen

A. Allgemeine Angaben:

Stadt / Gemeinde / Amt: Hohen Neuendorf

[] Flächennutzungsplan:

[X] **Bebauungsplan:** Bebauungsplans Nr. 72 "Solarpark Pinnow,
Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf

[] Planfeststellung:

[] Klarstellungs- und Ergänzungssatzung:

[] Sonstiges:

Fristablauf für die Stellungnahme am: **11.02.2026**

BLB
Hauptsitz
Sophie-Alberti-Str. 4-6
14473 Potsdam

Tel.: 0331 58181-0
Fax: 0331 58181-199
info@blb.brandenburg.de
www.blb.brandenburg.de

Geschäftsführung:
Sven Stolpe
Gerit Fischer

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE67 1000 0000 0016 0015 91
BIC: MARKDEF1100

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Brandenburgischer Landesbetrieb
für Liegenschaften und Bauen
Liegenschaftsmanagement
Müllroser Chaussee 48
15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Bearbeiter: [REDACTED]
AZ. FM LM PS VV2012/O0326

☒ **Keine Einwände**

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen:

.....

2. Rechtsgrundlage:

.....

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

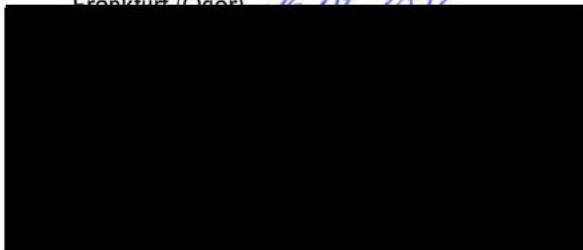
.....

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:

.....

☐ Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu den o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit der Begründung und Rechtsgrundlage:

Frankfurt (Oder) 26.05.2014



Von: [REDACTED]
[REDACTED] ["beteiligung@planundrecht.de"](mailto:beteiligung@planundrecht.de)
Betreff: WG: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf: Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Dienstag, 27. Januar 2026 08:15:02
Anlagen: [STN BLB, BP Nr. 72 Solarpark Pinnow, Borgsdorf - Hohen Neuendorf.pdf](#)

wir danken Ihnen für die Übersendung der o.a. Unterlagen.

Im Ergebnis unserer Prüfung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.07.2024. Darin hatten wir mitgeteilt, dass sich im Plangebiet selbst keine in unserer Verwaltung befindlichen Flurstücke befinden. Nördlich an das Plangebiet angrenzend, befindet sich das Flurstück 21 der Flur 13 Gemarkung Oranienburg, welches zur ehemaligen WGT-Liegenschaft "Flugplatz Oranienburg" gehört. Innerhalb des B-Plan-Gebietes ist südlich dieses Flurstücks ein "artenreiches Extensivgrünland" ausgewiesen, so dass aus unserer Sicht eine Einbeziehung des mit Laubbäumen und Sträuchern bewachsenen Flurstückes 21 in das B-Plan-Gebiet nicht angezeigt wäre.

Insofern geben wir eine Fehlmeldung ab.

In vorbezeichneter Angelegenheit teilt der BBL im Ergebnis der Prüfung mit, dass durch das o.g. Vorhaben keine rechtlichen Belange berührt werden, die sich auf Grundstücke in Zuständigkeit des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) beziehen, so dass von Seiten des BLB keine Betroffenheit zu dem genannten Verfahren besteht. Anbei die Stellungnahme des BLB.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Ministerium des Innern und für Kommunales des
Landes Brandenburg
Ref. 18, Liegenschaftspolitik, Fachaufsicht über den BLB
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10, 14467 Potsdam

[REDACTED]

mik.brandenburg.de

<http://www.mik.brandenburg.de>

Von: Plan und Recht GmbH <beteiligung@planundrecht.de <<mailto:beteiligung@planundrecht.de>> >

Gesendet: Dienstag, 6. Januar 2026 16:16

An: bauen@hohen-neuendorf.de <<mailto:bauen@hohen-neuendorf.de>> ; 'Plan und Recht GmbH'
<beteiligung@planundrecht.de <<mailto:beteiligung@planundrecht.de>> >

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf: Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des

Baugesetzbuches (BauGB) bzw. als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an dem oben genannten Bauleitplanverfahren beteiligt. Ich bitte hierzu um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de <<mailto:info@planundrecht.de>> <<mailto:info@planundrecht.de>>>

[Geschäftsführer](#)

[Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke](#)

[Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch](#)

[M.Sc. Malte Arndt](#)

[HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg](#)

[Umsatzsteuer-ID DE185077118](#)

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>
<<http://www.planundrecht.de/?site=impressum>>

Von: [REDACTED]
An: ["Plan und Recht GmbH"; bauen@hohen-neuendorf.de](#)
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf: Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Mittwoch, 7. Januar 2026 14:35:43

Guten Tag [REDACTED],

vielen Dank für die Informationen und die Einladung zur Beteiligung hinsichtlich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hohen Neuendorf und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Berliner Stadtgüter GmbH über keine Grundstücke im betreffenden Bereich verfügt und unsere Belange diesbezüglich nicht berührt sind.

Unsererseits bestehen demzufolge keine Anmerkungen.

Gern weisen wir jedoch darauf hin, dass die Berliner Stadtgüter GmbH mit ihren Flächen bei ggf. erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes unterstützen können, z. B. als Dienstleister für ausgleichsverpflichtete Vorhabenträger und zunehmend in Form sog. produktionsintegrierter Maßnahmen (PIK).

Beste Grüße

[REDACTED]
Referentin für Portfoliomanagement
Bereich Liegenschaften

Telefon: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
[REDACTED] [@berlinerstadtgueter.de](mailto:[REDACTED]@berlinerstadtgueter.de)
www.berlinerstadtgueter.de



Berliner Stadtgüter GmbH
Frankfurter Allee 73C
10247 Berlin

Sitz der Gesellschaft:	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg
Registergericht:	Amtsgericht Charlottenburg
Handelsregisternummer:	HRB 41575
Geschäftsführerin:	Katrin Stary
Aufsichtsratsvorsitzender:	Prof. Dr. Hans-Jörg Schmedes

Datenschutzhinweis:

Diese E-Mail ist nur für den bezeichneten Adressaten bestimmt, sie kann vertrauliche Informationen enthalten. Falls Sie nicht der bezeichnete Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich. Wir bitten Sie diese E-Mail zu

löschen.

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite: www.berlinerstadtgueter.de/datenschutz

Von: Plan und Recht GmbH [mailto:beteiligung@planundrecht.de]

Gesendet: Dienstag, 6. Januar 2026 16:16

An: 'Plan und Recht GmbH' <beteiligung@planundrecht.de>; bauen@hohen-neuendorf.de

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf: Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an dem oben genannten Bauleitplanverfahren beteiligt. Ich bitte hierzu um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

M.Sc. Malte Arndt

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Plan & Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10345 Berlin

Nur per E-Mail: beteiligung@planundrecht.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	■■■■	■■■■■ - ■■■■	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	07.01.2026
VII-0028-26-BBP	■■■■			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.01.2026 - Ihr Zeichen: Email

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

INFRASTRUKTUR

Berliner Wasserbetriebe - 10864 Berlin

Plan und Recht GmbH
[REDACTED]
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Service
Telefon
0800.2927587
(kostenfrei)
service@bwb.de
Fax 030.8644-2810
www.bwb.de

Hausanschrift
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Datum
08.01.2026

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht
08.01.2026

Unser Zeichen
PB-G/S

Bearbeiter/-in
Leitungsauskuft@bwb.de

**Anfragenummer 714023
zu Ihrem Bauvorhaben Bebauungsplan Solarpark Pinnow und zugehörige FNP
Änderung**

Leitungsauskuft der Berliner Wasserbetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich Ihrer Baumaßnahme befinden sich **keine** Anlagen der Berliner Wasserbetriebe.

Bei Rückfragen bitten wir Sie die Anfragenummer mit auszuweisen, um eine kurzfristige Bearbeitung unsererseits zu unterstützen.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Freundlichen Grüße
Ihr Team Geodienste, Auskünfte und Support

Berliner Wasserbetriebe · 10864 Berlin

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Per Mail

Service

Telefon 0800.292 75 87
(kostenfrei)
service@bwb.de
www.bwb.de

Hausanschrift

Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Datum

2. Februar 2026

Ihre Zeichen/Nachricht

Ihr Schreiben vom 06.01.2026

Unser Zeichen

(bitte stets angeben)
PB-B/Pa

Bearbeiter/-in


toeb@bwb.de

Durchwahl/Fax

Tel.: 030.8644-5546
Fax: 030.8644-105546

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Bebauungsplangebietes befinden sich keine Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen der BWB. Baumaßnahmen sind von unserem Unternehmen nicht vorgesehen.

Der Geltungsbereich liegt teilw. in der Wasserschutzzone (WSZ) Hennigsdorf/Marwitz Zone III und teilw. in der WSZ Stolpe Zone III. Zur WSZ Hennigsdorf/Marwitz Zone III ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel zu beteiligen.

Zur WSZ Stolpe Zone III teilen wir mit, dass folgende Bedingungen eingehalten werden müssen:

- Die Verbote der aktuell gültigen Wasserschutzgebietsverordnung Stolpe sind einzuhalten.
- Die AwSV ist zu beachten, sollten Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen im Schutzgebiet aufgestellt werden.
- Der Grundwasserschutz muss erhalten bleiben, sollten Reinigungsarbeiten oder ähnliches ausschließlich mit Wasser erfolgen bzw. muss das Abwasser aufgefangen werden. Grundsätzlich sollten Reinigungsmittel natürlicher Art verwendet werden. Stoffeintragungen in den Boden sind verboten.
- Zurzeit wird das Wasserschutzgebiet Stolpe neu ausgewiesen. Die neuen Schutzzonengrenzen und Verbotstatbestände sollten bei der Planung berücksichtigt werden.



Bei Fragen können Sie sich gern unter o. g. Telefonnummer oder E-Mail an [REDACTED] wenden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

REFERENZEN Schreiben vom 06.01.2026
ANSPRECHPARTNER [REDACTED]
TELEFONNUMMER [REDACTED]@telekom.de
DATUM 21.01.2026
BETRIFFT Aufstel des Bebauungsplans r. 72 „So ark ow, St eil Borgsd der tadt Neuendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben dankend erhalten.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Postanschrift: Technikniederlassung Ost, Riesaer Straße 5, 01129 Dresden | Besucheradresse: Martin-Ebell-Straße 15, 16816 Neuruppin

Telefon: 0351 474-0 | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Alexander Jenbar (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 21.01.2026
EMPFÄNGER Plan und Recht GmbH
SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen:
T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de

Mit freundlichen Grüßen





E.DIS Netz GmbH, Finkenkruger Straße 51-53, 14612 Falkensee

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

**Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und
der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hohen Neuendorf
(Änderung 026/2022, Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow,
Stadtteil Borgsdorf).**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Vorhaben.

Da keine Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.

Im Plangebiet befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.

Diese Zustimmung beinhaltet noch keine die Zusage zum Anschluss der EEG-Anlagen
an unser Versorgungsnetz, da hierzu vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen
Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich sind, welche nach
Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen
Fachabteilungen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

E.DIS Netz GmbH

Finkenkruger Straße 51-53
14612 Falkensee

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

Bau/Betrieb Fläming-Mittelmark

T
F
M

Unser Zeichen: NV-FM-B

Datum

7. Januar 2026

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207
0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Gläubiger-ID
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung
Stefan Blache
Hanjo During

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Plan und Recht
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
07.01.2026

Unser Zeichen
2024-003591-02-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030 [REDACTED]

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
07.01.2026

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Sehr geehrter Herr Kühnel,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Hinweis zum Netzentwicklungsplan

Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M628 gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Stadt Hohen Neuendorf
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

nur per E-Mail: bauen@hohen-neuendorf.de
nachrichtlich: beteiligung@planundrecht.de
Bauordnung.Planung@oberhavel.de
postkasten@prignitz-oberhavel.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: 
@gl.berlin-brandenburg.de

Telefon: +49 
Telefax: +49  (Potsdam)
+49  (Cottbus)

Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Datum: 04. Februar 2026
Gesch.-Z.: 11-GL5-4611-3-005/2024-001/001
Dokument Nr.: A-2026-00019001

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ & Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren – Änderung 026/2022: „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“

Anfrage der Plan und Recht GmbH vom 06.01.2026 in Ihrem Auftrag

GL-Reg.-Nr. 0456/2024 (BP) & 0026/94 (FNP)
Verfahrenstand: Entwurf, Stand: September 2025
Gemeinde: Hohen Neuendorf
Kreis: Oberhavel
Region: Prignitz-Oberhavel

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung

☐
☒

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

Wie wir bereits mit Stellungnahme vom 16. August 2024 mitgeteilt haben, stehen Ziele der landesplanerischen Raumordnung der Planungsabsicht nicht entgegen.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6
GL 4

14467 Potsdam
03046 Cottbus

Henning-von-Tresckow-Str. 2-8
Gulbener Straße 24

Telefon

0331-866-8701
0331-866-8789

Fax

0331-866-8703
0331-866-8799

ÖPNV

Alter Markt/ Landtag | Potsdam Hbf
Juri-Gagarin-Straße

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML² ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

² Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2017-37>; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: <https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html> einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de

Von: [REDACTED]
beteiligung@planundrecht.de; bauen@hohen-neuendorf.de
Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf: Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 2 Abs. 2 BauGB
Datum: Montag, 19. Januar 2026 16:19:10
Anlagen: [image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gemeindlicher Sicht bestehen gegen die im Betreff genannte Planung keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

Gemeinsames Bauamt
Gemeinde Mühlenbecker Land & Glienicke Nordbahn



Kastanienallee 19
16567 Mühlenbecker Land
Erdgeschoss und 2. Obergeschoss

E-Mail: [REDACTED] muehlenbecker-land.de
Telefon: [REDACTED]

Von: Plan und Recht GmbH <beteiligung@planundrecht.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Januar 2026 16:16
An: 'Plan und Recht GmbH' <beteiligung@planundrecht.de>; bauen@hohen-neuendorf.de
Betreff: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf: Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an dem oben genannten Bauleitplanverfahren beteiligt. Ich bitte hierzu um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung
Entwicklungsplanung
Regionalplanung

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

M.Sc. Malte Arndt

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Umsatzsteuer-ID DE185077118

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

--

Aus Sicherheitsgründen werden keine Dateien in den Office-Formaten .doc, .docx, .xls, .xlsx, .ppt und .pptx angenommen.
E-Mails mit diesen Anhängen werden geblockt und nicht an den Arbeitsplatz durchgereicht.

Bitte beachten Sie: Anhänge ausschließlich im PDF-Format (max 10 MB) werden akzeptiert !

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Plan und Recht GmbH
 [REDACTED]
 Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ansprechpartner [REDACTED]
 Telefon [REDACTED]
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen **PE-Nr.: 00206/26**
 Reg.-Nr.: 00141/23
**PE-Nr. bei weiterem
 Schriftverkehr bitte unbedingt
 angeben!**
 Datum 28.01.2026

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf - Entwurf, Stand September 2025

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
 E-Mail 06.01.2026 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

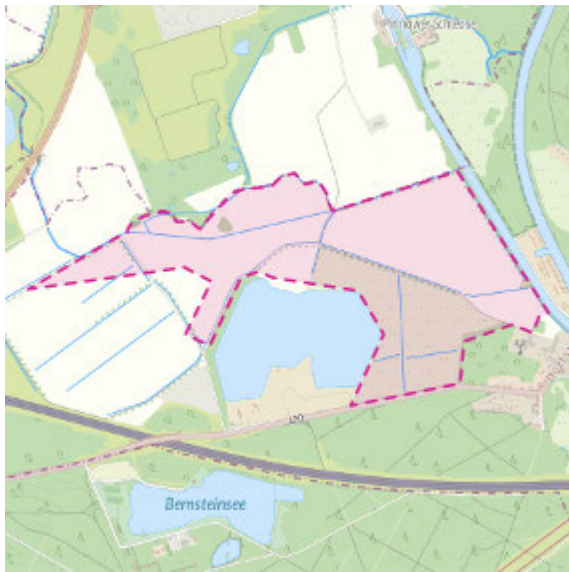
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
Anlagenbetreiber (laut Hinweispflicht)		betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.707827, 13.234049

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf - Entwurf, Stand September 2025**

PE-Nr.: 00206/26

Reg.-Nr.: 00141/23

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
Büdnergasse 1
14552 Michendorf

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf - Entwurf, Stand September 2025**

PE-Nr.: 00206/26

Reg.-Nr.: 00141/23

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Tabelle: Gastechische Anlagen

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	210	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Ketzin
	302	1100	10,00	
	84.08 (stillgelegt)	200	3,00 ⁽¹⁾	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Bänderder, Gleichrichterschrank			

⁽¹⁾ 1,5m beidseitiger, technischer Mindestabstand

Tabelle: Telekommunikationsanlagen

Tabelle 1: Kabelschutzrohranlagen				
Anlagentyp	Eigentümer	Anlagenkennzeichen	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Kabelschutzrohranlage/n mit einliegenden LWL-Kabeln	GASLINE	LWL	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin
Kabelschutzrohranlage/n mit einliegendem Steuerkabel	ONTRAS	STK 2702	1,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	(Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegender Übersichtskarte.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die v. g. Anlagen sind in der Nebenzeichnung des Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf, Blatt 3, dargestellt. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus. Die Schutzstreifen der v. g. Anlagen sind als Flächen mit bestehenden Geh- Fahr- und Leitungsrechten in der Planzeichnung darzustellen.
3. In der Begründung zum Entwurf unter Pkt. 6.3 (Tabelle Seite 11) bitten wir um Korrektur wie folgt:
 - Die FGL 84.08 DN 200 wurde verkauft und ist der **NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**, Berlin, zuzuordnen.
 - Als Betreiber der LWL – Kabelschutzrohranlagen (BF 8288-10 BF 8543-20 BF 8544-05 BF 8545-05 *neue Bezeichnung -> LWL*) ist **GasLINE GmbH & Co. KG**, Straelen, zu benennen.
 - Betreiber der FGL 210, DN 600 und FGL 302, DN 1100 sowie der Kabelschutzrohranlage mit Steuerkabel (EF 6141-05 *neue Bezeichnung -> Stk 2702*) ist **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig

GDMcom erteilt hierbei Auskunft für die im Anschreiben benannten Anlagenbetreiber, GDMcom GmbH, Service KGT Nord, Ketzin ist kabeltechnischer Dienstleister der ONTRAS/GasLINE.

4. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:
 - a. Kreuzungen und Parallelführungen im Zuge der Technischen Erschließung (z.B. mit Strom)
 - b. Kreuzungen und Parallelführungen im Zuge der Wegeplanung
 - c. Neuerschließung von Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen
 - d. Errichtung von baulichen Anlagen (Photovoltaikanlage, Zaunanlage, ...)
 - e. Sonstige Bauzeitliche Einwirkungen (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen, ...)
 - f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - g. Einfriedung des SO PV
5. Bezüglich der Punkte 4a bis 4f verweisen wir auf die beiliegende Schutzanweisung **Abschnitte III/1 bis III/6**.
6. Mit Bezug auf Punkt 4d ist bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen ein **Mindestabstand von 10 m beidseitig zur Leitungssachse** o.g. aktiver Ferngasleitungen einzuhalten.
7. Mit Bezug auf Punkt 4f sind die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (insbesondere die Maßnahmenebenen „k“, „u“ und „v“) im Bereich des Schutzstreifens so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. Wir verweisen hier explizit auf den **Abschnitt III/6** der beiliegenden Schutzanweisung und die darin benannten Mindestabstände zum Schutzstreifen.
8. Mit Bezug auf Punkt 4g sind vorgesehene Einfriedungen so herzustellen, dass die Zugänglichkeit der Anlagen innerhalb der Einfriedung bei Wartungs-/Instandhaltungsarbeiten oder im Havariefall - auch mit Fahrzeugen - für den zuständigen Betreiber/Dienstleister der Anlagen gewährleistet ist.

9. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
10. **Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.**
11. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen der GasLINE für eine Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich muss ggf. mit weiteren Anlagen/ Planungen der GasLINE bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

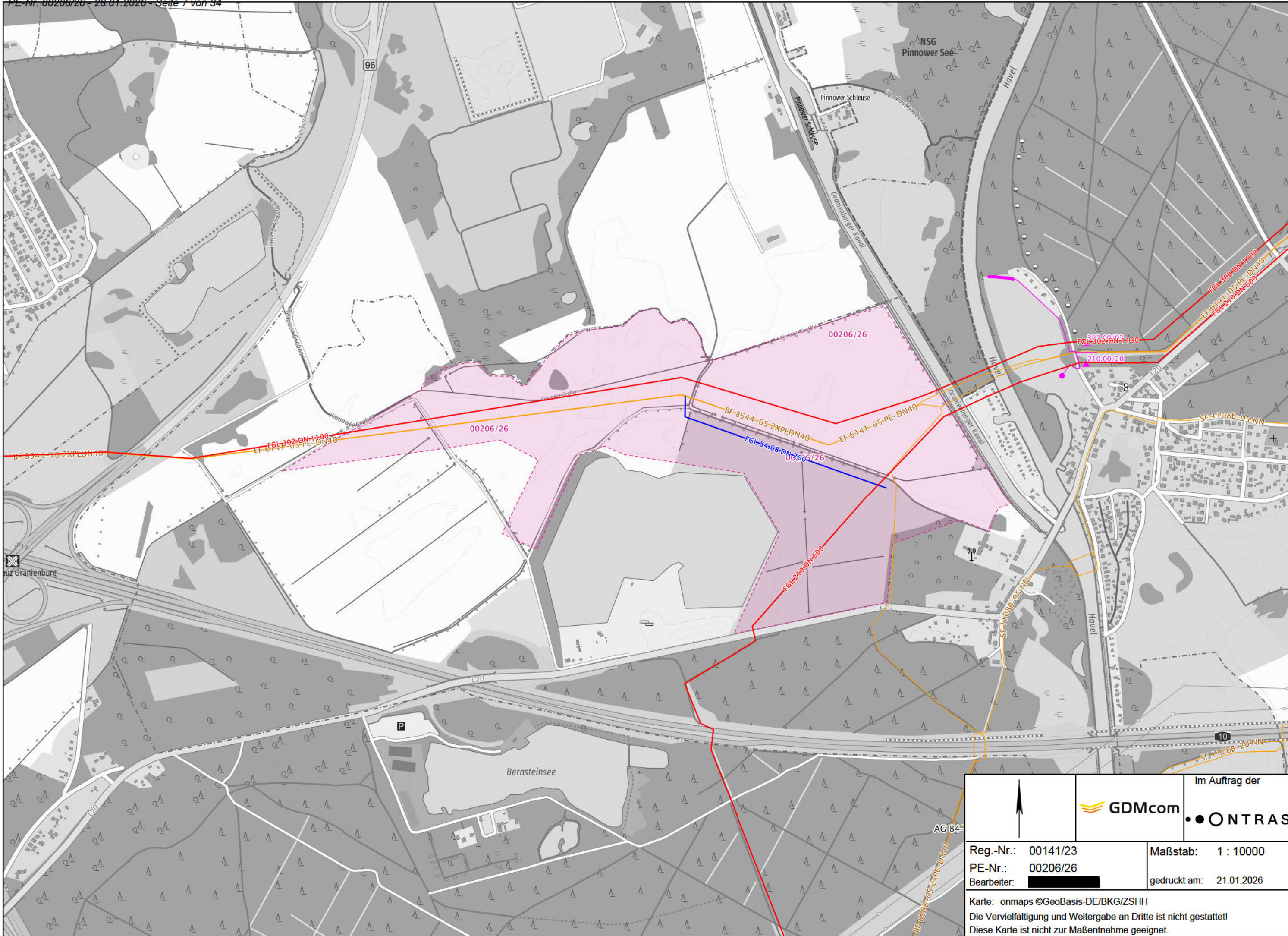
Leitungsschutzanweisung
Digitale Daten - Nutzungsvereinbarung

Anlagen/ Pläne:

Übersichtskarte

Verteiler:

Herr		Plan und Recht GmbH
Herr		ONTRAS Gastransport GmbH
Frau		ONTRAS Gastransport GmbH
Herr		ONTRAS Gastransport GmbH
Herr		ONTRAS Gastransport GmbH
Herr		GDMcom GmbH



im Auftrag der

••ONTRAS

Reg.-Nr.: 00141/23
PE-Nr.: 00206/26
Bearbeiter:

Maßstab:	1 : 10000
gedruckt am:	21.01.2026

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.



••ONTRAS

**Verhaltensregeln
und Vorschriften**
zum Schutz von
ONTRAS-Anlagen

Inhalt

I. Einleitung	3
1. Zur Bedeutung dieser Broschüre	3
2. Die Anlagen von ONTRAS	3

II. Erkundigungspflicht und Zustimmungsverfahren	6
1. Grundlegendes	6
Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk	8
Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS	9
2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft	9
3. Anfrage des Bauausführenden	9
4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit	10
5. Abnahme/Dokumentation Endzustand	11

III. Technologische Schutzbestimmungen	12
1. Allgemeines	12
2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen	14
3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	14
4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau	16
5. Erschütterungen	17
6. Pflanzungen	18
7. Elektrische Beeinflussung	18
8. Windenergieanlagen	21
9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen	21

IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer	22
--	-----------

V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen	23
---	-----------

I. Einleitung

1. Zur Bedeutung dieser Broschüre

Um die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und eine Beeinträchtigung/Gefährdung der Versorgungsaufgaben auszuschließen, gelten im Bereich/Umfeld von ONTRAS-Anlagen erhöhte Sicherheitsanforderungen.

Diese Broschüre wendet sich in erster Linie an alle Verantwortlichen, deren Planungen und Bauvorhaben die Interessen von ONTRAS berühren – Bauherren, Planer, Ausführende, Behörden, Privatpersonen und andere. Sie enthält eine Reihe verbindlicher Regelungen und Informationen, die eine reibungslose Vorbereitung und Durchführung solcher Vorhaben ermöglichen sollen. Deren rechtzeitige Beachtung erleichtert die erforderliche Zusammenarbeit und vermeidet sowohl Stillstände als auch unnötige Kosten in allen Phasen der Abwicklung.

Die Broschüre ersetzt weder das Zustimmungsverfahren gemäß Abschnitt II noch die vor Baubeginn obligatorische örtliche Einweisung. Als integraler Bestandteil des zugehörigen Schriftwechsels und ggf. zu führender Beratungen ist sie von grundlegender Bedeutung. Inhaltlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, gilt sie in der Regel in Verbindung mit ergänzenden fallbezogenen Bestandsauskünften/Stellungnahmen.

Soweit nicht anders geregelt, erstreckt sich der Geltungsbereich dieser Broschüre auch auf Anlagen anderer Unternehmen, für welche die ONTRAS-Gruppe Dienstleistungen erbringt.

2. Die Anlagen von ONTRAS

ONTRAS ist ein Fernleitungsnetzbetreiber im europäischen Gastransportsystem mit Sitz in Leipzig.

Das Fernleitungsnetz von ONTRAS befindet sich überwiegend im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Dazu gehören im Wesentlichen

folgende ober- und unterirdische Anlagenarten:

- Gashochdruckleitungen 16 bis 100 bar (i. d. R. bezeichnet als Ferngasleitungen)
- Gasdruckregel-, Verdichter- und Biogaseinspeiseanlagen
- ein- oder mehrzügige Kabelschutzrohranlagen
- Steuer-/Elektrokabel
- Korrosionsschutzanlagen mit Anodenanlage (horizontal oder vertikal) und Kabel(-n)
- Erderanlagen
- Mess- und Regelanlagen, Kabelschränke
- sonstiges Zubehör

Hinzu kommen Grundstücke, die sich im Eigentum von ONTRAS befinden.

Die ONTRAS-Anlagen befinden sich in der Regel auf fremden Grundstücken, zu deren Mitbenutzung ONTRAS und von ihr beauftragte Dritte aufgrund von Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Grundbuch eingetragener dinglicher Rechte berechtigt sind.

Die Anlagen von ONTRAS verlaufen überwiegend unterirdisch. Nicht alle Anlagen und Trassenabschnitte sind in der Örtlichkeit durch Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen und Festpunktzeichen) gekennzeichnet. Das Nichtvorhandensein derartiger Hinweise allein lässt also keinesfalls auf bestehende Baufreiheit schließen.

Die Anlagen von ONTRAS liegen in der Regel mittig in einer dinglich gesicherten **Schutzfläche**, welche in ihrer Breite wie folgt variiert:

- | | |
|--|------------|
| • Ferngasleitungen: | 2 bis 10 m |
| • Kabelschutzrohranlagen: | 1 m |
| • Steuer-/Elektrokabel: | 1 m |
| • Horizontalanodenanlagen: | 4 m |
| • Vertikalanodenanlagen (auch Tiefenanoden genannt): | 10 m |

Darüber hinaus bestehen bei einigen Anlagen Sicherheitsabstände zu bestimmten Objekten und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die **Erddeckung** beträgt in der Regel bei Ferngasleitungen und bei Horizontal-/Vertikalanodenanlagen ca. 0,80 bis 1,00 m sowie bei Kabeln ca. 0,60 bis 1,00 m. Die Deckung kann auch geringer oder größer sein, da sich die

Angaben und Pläne auf den Verlegezeitraum beziehen und nachträglich entstandene, unbekannte Niveauänderungen (die u. U. auch Minderdeckungen von $\leq 0,30$ m zur Folge haben können) nicht berücksichtigen.

Dem **Betriebszustand** nach sind aktive (in und außer Betrieb befindliche) und stillgelegte Anlagen zu unterscheiden. Da bei einer Außerbetriebnahme von Ferngasleitungen ein sogenannter Betriebsüberdruck von mindestens 1 bar bis maximal 2 bar aufrechterhalten wird, sind sie als aktive gasführende Anlagen zu betrachten; die angeschlossenen aktiven Korrosionsschutzanlagen bleiben in Betrieb.

Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften dieser Broschüre möglich.

II. Erkundigungspflicht und Zustimmungungsverfahren

1. Grundlegendes

Dem Bauherrn/Planer/Ausführenden obliegt es, sich im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme bei allen in Frage kommenden Unternehmen nach unterirdischen Anlagen und den zu ihrem Schutz erforderlichen Maßnahmen zu erkundigen. Zu beachten sind neben den gesetzlichen Bestimmungen vor allem die anerkannten Regeln der Technik und berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere:

- DVGW-Regelwerk GW 315: Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten
- DIN 4124: Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 18300 – VOB, Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten
- DGUV-Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass behördliche Genehmigungen für ein Bauvorhaben unbeschadet der Rechte Dritter erteilt werden. Sie ersetzen also nicht das Zustimmungungsverfahren bzw. die Zustimmung von ONTRAS.

Bei der Vorbereitung und Durchführung jeglicher Bauvorhaben ist **ONTRAS rechtzeitig zu beteiligen**, so dass alle erforderlichen Abstimmungen und ggf. festzulegende Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können. Diese Forderung gilt u. a. auch für geplante Baustelleneinrichtungen, Erkundungsmaßnahmen, Massen- und Schwertransporte sowie bei Pflanzungen, Natur-/Landschaftspflege und landwirtschaftlichen Sonderkulturen.

Von Bedeutung sind neben direkten Anlagenbetroffenheiten auch **mittelbare Interessenberührungen**, etwa durch Arbeiten im Nahbereich oder aufgrund von Erschütterungen. Weitere Beispiele sind Hochspannungsbeeinflussung und mögliche Einwirkungen von Windenergieanlagen. So

kann sich der Betrachtungsbereich auch weit über den Schutzstreifen der betreffenden Anlage hinaus erstrecken.

ONTRAS ist neben vielen weiteren Netzbetreibern Mitglied des Bundesweiten Informationssystems zur Leitungsrecherche – BIL.



Die Leitungsauskunft.

Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften direkt und bequem an das BIL-Online-Portal unter:
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>

Einzureichen sind stets vollständige, eindeutige und aussagekräftige Unterlagen / Informationen, entsprechend dem aktuellen Planungsstand in elektronischer Form. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Absender mit Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bauherr/Auftraggeber bzw. Bauausführender
- genaue Bezeichnung des Vorhabens/Betreff
- Planungsstand/geplante Bauzeit
- Vorhabenfläche (lagerichtiger Karteneintrag)
- Übersichts-/Detaillagepläne und Schnitte (maßstäblich!)
- Beschreibung des Vorhabens/der Bauweise

Beim Planwerk werden Eignung und Angabe des Maßstabs sowie Nordpfeil vorausgesetzt. Wenn möglich, ist in den Detaillageplänen ein Koordinatenraster darzustellen (System ETRS 89).

Mangelhafte Anfragen führen zur Aussetzung der Bearbeitung und zur Nachforderung von Unterlagen/Informationen.

Im üblichen Rahmen erfolgt die Bearbeitung von Anfragen kostenfrei. ONTRAS behält sich vor, dem Bauherrn/Planer/Ausführenden darüber hinausgehende bzw. weiterführende Aufwendungen (z. B. für Bauaufsicht, Ortung, Tiefbauleistungen, Messungen, Ergebnisauswertungen, Gutachtereinsatz, Änderungen von Anlagen usw.) in Rechnung zu stellen.

Auskünfte und Stellungnahmen gelten nur für den jeweils angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen, für die ONTRAS die Betriebs-

führung übernimmt. Mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber, die ebenfalls zu beteiligen sind, muss gerechnet werden.

Die den Auskünften/Stellungnahmen beigefügten Pläne sind Eigentum von ONTRAS. Diese Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung von ONTRAS nicht vervielfältigt und keinem Dritten übergeben bzw. sonst wie zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an die mit der Planung und Ausführung beauftragten Unternehmen ist gestattet.

Freizeichnungshinweise zum ONTRAS-Planwerk

Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den analogen/digitalen Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Legetiefe unverbindlich sind; mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Anlagen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Den Angaben zur Überdeckung darf insbesondere aufgrund von Niveauänderungen, auf welche ONTRAS keinen Einfluss hat, nicht vertraut werden.

Die tatsächliche Lage/Legetiefe der ONTRAS-Anlagen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Dies erfolgt im Rahmen einer örtlichen Einweisung unter Aufsicht eines Mitarbeitenden oder Beauftragten von ONTRAS. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das ausführende Unternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Die übergebenen Pläne geben den dokumentierten Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Plänen ist nicht zulässig. Stillgelegte Anlagen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Plänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen übernimmt ONTRAS keine Gewähr.

Ablaufschema zur Einbeziehung von ONTRAS



2. Planungsanfrage/Bestandsauskunft

Um die Interessen von ONTRAS frühzeitig berücksichtigen zu können, ist bereits zu **Beginn der Planungstätigkeit** eine **Bestandsauskunft** einzuholen. Im Fall einer Berührung/ Näherung beinhaltet diese u. a. Aussagen zu den im angefragten Bereich vorhandenen/ geplanten Anlagen, entsprechende Planunterlagen sowie Auflagen und Hinweise zum weiteren Ablauf.

Auf dieser Grundlage sind im Zuge der Planung jederzeit weitere Abstimmungen möglich, z. B. zur Nachreichung detaillierter Unterlagen/Informationen oder zur Klärung offener Fragen. Die Notwendigkeit einer erneuten **Kontaktaufnahme** ergibt sich zudem bei Planungsänderungen.

3. Anfrage des Bauausführenden

Die Abstimmung zur Ausführung jeglicher Arbeiten ist rechtzeitig – also mindestens **sechs Wochen vor dem beabsichtigten Beginn** – durch das jeweils beauftragte Unternehmen zu veranlassen; einzureichen sind die Ausführungsunterlagen. Sofern der Anfrage nicht zu widersprechen ist, erhält der Antragsteller dazu eine Stellungnahme zur Bauausführung. Diese ist Voraussetzung für die obligatorische örtliche Einweisung.

Die **Gültigkeit der Stellungnahme** zur Bauausführung ist befristet auf sechs Monate.

Alle am Bauvorhaben beteiligten Personen (insbesondere der Bauherr/der Planer/das ausführende Unternehmen) sind vom Antragsteller über die Verhaltensregeln und Vorschriften der vorliegenden Broschüre zu informieren. Die im Schriftwechsel erteilten Auflagen und Hinweise von ONTRAS sind an diese weiterzuleiten. Den Bauherrn trifft die Gesamtverantwortung für sein Vorhaben. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass das ausführende Unternehmen bzw. die ausführenden Mitarbeitenden über die Verhaltensregeln und Vorschriften im Bereich von ONTRAS-Anlagen unterwiesen werden. Die entsprechende Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

4. Örtliche Einweisung/Bautätigkeit

Auskünfte und Stellungnahmen, die bezüglich der ONTRAS-Anlagen eingeholt werden, berechtigen nicht zur Ausführung geplanter Maßnahmen. Die Genehmigung für Bau-/Schachtarbeiten im Berührungs- und Nahbereich dieser Anlagen wird erst im Rahmen einer **örtlichen Einweisung durch ONTRAS** und/oder durch Beauftragte von ONTRAS erteilt. Diese Einweisung hat vor Beginn jeglicher Arbeiten zu erfolgen.

Die **Terminvereinbarung** muss unter Angabe der zugehörigen PE-Nr. mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten erfolgen. Für die Terminvereinbarung ist ein entsprechender Kontakt in der Stellungnahme zur Bauausführung benannt.

Zur örtlichen Einweisung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- gültige Stellungnahme zur Bauausführung (mit Anlagen)
- damit ggf. angeforderte Unterlagen/Informationen
- unterschriebene Empfangsbestätigung des Bauherrn (Anmerkung: Diese ist vor der Einweisung per Mail an den auf der Empfangsbestätigung angegebenen Kontakt zurückzusenden und muss spätestens zur Einweisung vorliegen)

Falls erforderlich und möglich, wird im Rahmen der Einweisung eine Örtung/Kennzeichnung der ONTRAS-Anlagen durchgeführt.

Die Einweisung wird seitens ONTRAS protokolliert.

Bei der Ausführung jeglicher Arbeiten sind die für ONTRAS-Anlagen geltenden sicherheitstechnischen Bestimmungen und Regeln einzuhalten.

Arbeiten, die die Sicherheit der ONTRAS-Anlagen gefährden können, dürfen ausschließlich **unter Aufsicht von ONTRAS** und/oder eines Beauftragten von ONTRAS durchgeführt werden. Den sicherheitsrelevanten Anordnungen ist Folge zu leisten.

Bei Arbeiten im Schutzstreifen unter Druck stehender Ferngasleitungen wird durch ONTRAS immer eine Aufsicht gestellt. Die Aufsicht ist weisungsbefugt hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an die Anlagensicherheit, zum Schutz Dritter und/oder zum Arbeitsschutz und kann aus diesen Gründen die Arbeiten einstellen lassen. Daraus dem Bauherrn und/oder seinen Beauftragten evtl. entstehende Kosten trägt ONTRAS nicht. Je nach Umfang und Dauer der Bauarbeiten behält sich ONTRAS vor, dem Bauherrn die Kosten der Aufsicht in Rechnung zu stellen. Für diesen Fall wird ONTRAS vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung mit dem Bauherrn vereinbaren.

Besteht aus Sicht des Bauherrn die Notwendigkeit einer Bauaufsicht, kann er eine solche beantragen. Die eigene Verantwortlichkeit des Bauherrn und/oder seiner Beauftragten wird durch baubeaufsichtigende Maßnahmen von ONTRAS nicht eingeschränkt.

5. Abnahme/Dokumentation Endzustand

Mit Beendigung der Baumaßnahmen hat – noch **vor dem Verfüllen** ggf. freigelegter ONTRAS-Anlagen – eine **Abnahme durch ONTRAS** und/oder durch deren Beauftragte zu erfolgen. Die Terminvereinbarung ist rechtzeitig zu veranlassen.

Die Abnahme wird seitens ONTRAS protokolliert. Neben einer Einmessskizze sind Auffälligkeiten und/oder noch zu erledigende Restarbeiten festzuhalten.

ONTRAS behält sich vor, alle an ihren Anlagen entstandenen Schäden zu Lasten des Bauherrn zu beseitigen. Dies gilt auch für die nach der Abnahme an ihren Anlagen festgestellten Schäden (z. B. Isolationsschäden durch die nachfolgende Verfüllung).

Zur internen Verwendung sind ONTRAS innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen angefertigte **Lagepläne und Längsschnitte** der im Berührungs bzw. Nahbereich von ONTRAS-Anlagen errichteten Anlagen/Bauten **unentgeltlich zu übergeben**:

- digital im Vektorformat SHAPE oder DXF
- Lage- und Höhenbezugssystem muss angegeben sein (vorzugsweise ETRS89/UTM (Zone 33))
- Übergabe per E-Mail an geodaten@ontras.com unter Angabe der PE-Nr.

III. Technologische Schutzbestimmungen

1. Allgemeines

Voraussetzung für jegliche Arbeiten im Bereich der ONTRAS-Anlagen ist neben der schriftlichen Zustimmung (Stellungnahme zur Bauausführung) eine **örtliche Einweisung** des Ausführenden. Siehe Abschnitt II/4.

Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der ONTRAS-Anlagen keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb dieser Anlagen beeinträchtigen/gefährden können.

Die Schutzstreifen sind jederzeit begehbar, befahrbar und sichtfrei zu halten; die ONTRAS-Anlagen müssen auch während der Bauphase ungehindert erreichbar sein. Die Schutzstreifen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine Nutzung als Stell- und Lagerfläche (z. B. für Baustelleneinrichtung, Gerätschaften, Material, Aushub, usw.) ist ebenfalls ausgeschlossen.

Niveauänderungen und Flächenbefestigungen im Schutzstreifen der ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Im Schutzstreifen unter Druck stehender **Ferngasleitungen** dürfen keine Arbeiten wie Tiefbau, Bohren, Fräsen oder Rammen durchgeführt werden, außer wenn die Leitung im Arbeitsbereich **sichtbar freigelegt** wurde. Bei Parallellage ist eine sichtbare Freilegung der Leitung im Abstand von maximal 20 m ausreichend.

Die Anlagen von ONTRAS dürfen nur in **Handschachtung** freigelegt werden. Maschinenschachtung an ONTRAS-Anlagen (in und außer Betrieb) ist ausschließlich nach Feststellung der örtlichen Lage/Legetiefe mittels Handschachtung zulässig. Dabei ist der Einsatz von Baumaschinen, etwa zum Freilegen dieser Anlagen, nur bis zu einer Annäherung von 0,50 m zulässig. Bei einer Annäherung von $\leq 0,50$ m sind die Arbeiten ausschließlich in Handschachtung auszuführen.

Baumaschinen dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Maschinenführer und Aufsichtspersonen müssen eine Ausbildung nach DVGW-Regelwerk GW 129 oder gleichwertig nachweisen können. Maschinenführer im Sinne der DGUV Regel 100-500 sind für Schachtarbeiten nur einzusetzen, wenn sie eine Ausbildung an einer zugelassenen Baggerschadendemonstrationsanlage haben.

Die ONTRAS-Anlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung von Rohren und Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird. Leitungen, Kabelschutzrohranlagen und Kabel sind gegen Durchhang zu sichern. ONTRAS-Armaturen, die bis an bzw. über die Erdoberfläche reichen, sind zu schützen und durch Absperrungen zu sichern.

Ist ein Verbau von Baugruben/Gräben erforderlich, dürfen ONTRAS-Leitungen nicht als Widerlager benutzt werden.

Die Entfernung oder Freilegung von Fundamenten der ONTRAS-Anlagen ist nicht zulässig. Bei der Verfüllung von Baugruben/Gräben sind die ONTRAS-Anlagen mindestens 0,20 m mit steinfreiem neutralen Boden (Körnung nach DIN 18196) zu umhüllen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden. Die Verdichtung hat lagenweise zu erfolgen.

Hinweisobjekte (Markierungen, Schilderpfähle, Messsäulen, Festpunktzeichen etc.) dürfen ohne Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. ONTRAS behält sich vor, nach Abschluss der Arbeiten das Wiedereinsetzen der Hinweisobjekte und das Einmessen zu Lasten des Bauausfüh-

renden vorzunehmen. Für die in der Örtlichkeit durch die vorgenannten Einrichtungen gekennzeichneten Punkte hat der Bauausführende die Verantwortung zu übernehmen und diese auf seine Kosten zu sichern.

Unterirdisch zu errichtende Kanäle und zugehörige Schächte sind in Sonderfällen (z. B. im Bereich von Flüssiggasanlagen) gasdicht auszuführen.

2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen

Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen von ONTRAS-Anlagen sind grundsätzlich so vorzusehen, dass:

- eine nahezu rechtwinklige Kreuzung entsteht (mindestens 75°).
- ausschließlich linear verlaufende Leitungsabschnitte betroffen sind.
- Mantel-/Schutzrohren nicht überbaut werden.
- im Endzustand eine Mindestüberdeckung von 1,00 m eingehalten wird.

Das Befahren von Schutzstreifen mit schweren Bau-/Transport- und Kettenfahrzeugen ist nur nach erfolgter Zustimmung/Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Bauzeitliche Anlagenüberfahrungen in unzureichend befestigten Bereichen mit schweren Fahrzeugen sind ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteiler Stahl-/Betonplatten) unzulässig. ONTRAS behält sich darüber hinaus die Durchführung von Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen vor.

Die Verkehrsführung entlang von ONTRAS-Anlagen hat außerhalb der Schutzstreifen zu erfolgen; Anlagenüberfahrungen in Längsrichtung sind grundsätzlich zu vermeiden. Wende-/Rangierbereiche und Ausweichbuchten sind außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

3. Kreuzungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

Kreuzungen von ONTRAS-Anlagen mit geplanten Leitungen/Kabeln sind grundsätzlich rechtwinklig, als Unterkreuzung sowie im Bereich von linearen Leitungsabschnitten auszuführen. Dabei sind Richtungsänderungen der Fremdleitung außerhalb der Schutzstreifen anzuordnen.

Bei Kreuzungen in offener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 0,50 m. Bei der Kreuzung von Ferngasleitungen mit E-Kabeln der Spannung ≥ 110 kV gilt ein Mindestabstand von 1,00 m; zudem sind hier isolierende Zwischenlagen erforderlich.
- E-Kabel > 1 kV im Kreuzungsbereich von Ferngasleitungen sind zusätzlich in einem Schutzrohr (z. B. PE-HD, Stahl) zu verlegen. Die Schutzrohrlänge muss jeweils der Breite des Schutzstreifens entsprechen, mindestens aber 6 m betragen.
- Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Legetiefe nicht zumutbar, besteht – nach schriftlicher Genehmigung durch ONTRAS – die Möglichkeit einer Überkreuzung.
- Bei der Überkreuzung von Ferngasleitungen sind alle geplanten Kabel im Kreuzungsbereich zusätzlich in einem Schutzrohr zu verlegen (Länge = Schutzstreifenbreite, mindestens aber 6 m); im Bereich vorhandener Mantelrohre ist kein Schutzrohr erforderlich.
- Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz von Gashochdruckleitungen bei Bauarbeiten wird auf den DVGW-Hinweis GW 315 und die Werknorm VN 263-011 verwiesen. Seitens ONTRAS wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 301 Gruppe G1 oder DVGW Arbeitsblatt GW 381 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach diesen DVGW Arbeitsblättern zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.dvgw-cert.com/verzeichnisse/fachunternehmen>

Bei Kreuzungen in geschlossener Bauweise gilt:

- Einzuhalten ist ein lichter vertikaler Mindestabstand von 2,00 m, sofern nicht die anstehenden Baugrundverhältnisse und projektspezifischen Randbedingungen einen größeren Mindestabstand erfordern.
- Es sind nur steuerbare Verfahren anzuwenden.
- Hinsichtlich der Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung an das steuerbare horizontale Spülbohrverfahren (HDD) wird auf das DVGW Arbeitsblatt GW 321 verwiesen. Seitens ONTRAS wird empfohlen nur Unternehmen für diese Arbeiten einzusetzen, welche nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 Gruppe GN2 zertifiziert sind. Eine aktuelle Liste der nach dem DVGW Arbeitsblatt GW 302 Gruppe GN2 zertifizierten Fachunternehmen kann unter nachfolgendem Link abgerufen werden: <https://www.dvgw-cert.com/verzeichnisse/fachunternehmen>

- Vor Beginn der Arbeiten ist die Gashochdruckleitung entsprechend DVGW Arbeitsblatt GW 316 zu orten und der Trassenverlauf im angemessenen Umfang zu kennzeichnen. Im unmittelbaren Unterkreuzungsbereich ist die Gashochdruckleitung vor Beginn der Arbeiten bis zum Rohrscheitel freizulegen. Die Ortung und die Freilegung erfolgt im Auftrag von ONTRAS. Die festgestellte Rohrlage und -deckung sind mit den Planungsunterlagen zu verifizieren. Weiterhin sind ONTRAS die Ergebnisse der Baugrunderkundung (u. a. qualifiziertes Bodengutachten) für den Bereich der Unterkreuzung vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.
- ONTRAS ist das Bohrprotokoll unverzüglich zu übergeben (per E-Mail an geodaten@ontras.com).

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligen, durchgängig elektrisch leitenden Materialien sind Ferngasleitungen über eine Länge von mindestens 3 m rechts und links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer **zusätzlichen Isolierung** (doppelte Umhüllung) gemäß ONTRAS-Vorgabe zu Lasten des Verursachers zu versehen.

Bei Verlegearbeiten mit **Kabelpflug oder Grabenfräse** sind im Kreuzungsbereich von ONTRAS-Anlagen deutlich sichtbare Markierungen anzubringen, damit die maschinelle Verlegung 3 m vor der Kreuzungsstelle endet und 3 m nach der Kreuzungsstelle wieder begonnen werden kann.

Horizontal- und Vertikalanodenanlagen dürfen nicht mit Fremdanlagen gekreuzt bzw. durchquert werden.

4. Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau

In Parallellage geplante Leitungen/Kabel sind grundsätzlich außerhalb von ONTRAS-Schutzstreifen zu verlegen. Eine Überschneidung mit dem neu hinzukommenden Schutzstreifen ist zu vermeiden.

Soweit erforderlich, sind bei Parallelführungen im Bereich öffentlicher Verkehrswege und -flächen (in Abhängigkeit von der Nennweite der Ferngasleitung) folgende lichte Mindestabstände zulässig:

≤ DN 600 = 1,00 m

> DN 600 = 1,50 m

5. Erschütterungen

Mit Erschütterungen einhergehende Arbeiten dürfen keine unzulässigen Schwingungen an den Gasanlagen von ONTRAS verursachen. Im Zustimmungsverfahren besteht hierzu besonderer Abstimmungsbedarf; auf Anforderung sind detaillierte Angaben zur geplanten Technologie und zum Technikeinsatz nachzureichen (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an TechnischeDiagnose@ontras.com). Die Auflagen zur Bauausführung können Schwingungsmessungen und/oder andere Sicherungsmaßnahmen beinhalten.

Baubegleitende Schwingungsmessungen kommen bei maschinellen **Ramm-, Meißel und Bodenverdichtungsarbeiten** in einem Abstand von ≤ 30 m zu den Gasanlagen von ONTRAS in Betracht. Die daraus resultierenden Forderungen sind einzuhalten.

Rammarbeiten über bestehenden ONTRAS-Anlagen sind ausnahmslos untersagt!

In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreiten darf:

- ab 0,30 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm²
- ab 0,60 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm²

Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind Schwingungsmessungen nicht erforderlich.

Befinden sich Gasanlagen von ONTRAS innerhalb des Sprengbereiches nach der Technischen Regel „SprengTR310“, ist ONTRAS im Zustimmungsverfahren die geplante Technologie zur gutachterlichen Prüfung (i. d. R. Prognoseberechnungen der zu erwartenden Erschütterungseinträge) vorzulegen. Im Ergebnis dieser Prüfung werden die notwendigen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt.

Alle mit der Vorbereitung/Umsetzung von Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind ONTRAS zu erstatten. Dies betrifft insbesondere anfallende Kosten für den Gutachtereinsatz, die Messstelleneinrichtung einschließlich Tiefbau, die Messdurchführung und -auswertung sowie die Baustellenaufsicht.

6. Pflanzungen

Bei Pflanzungen sind grundsätzlich folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- flachwurzelnnde Sträucher und Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 2,50 m zur Ferngasleitung
- kleinkronige Bäume und tiefwurzelnnde Hecken außerhalb des Schutzstreifens, jedoch nicht näher als 5 m zur Ferngasleitung
- großkronige Bäume, nicht näher als 10 m zur Ferngasleitung
- Für stillgelegte Ferngasleitungen gilt bei jeglicher Bepflanzung ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zur Ferngasleitung.

Zu Kabelschutzrohranlagen und Kabeln ist bei Pflanzungen ein lichter Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

Bei Horizontal- und Vertikalanodenanlagen ist der entsprechende Schutzstreifen zu beachten.

Bei landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Weihnachtsbäume, Kurzumtriebshölzer, usw.) werden im Zustimmungsverfahren fallbezogene Mindestabstände und ergänzende Auflagen festgelegt.

Mit den Pflanzarbeiten darf erst nach Kennzeichnung der Schutzstreifen bzw. der Mindestabstände im Zuge der obligatorischen örtlichen Einweisung begonnen werden.

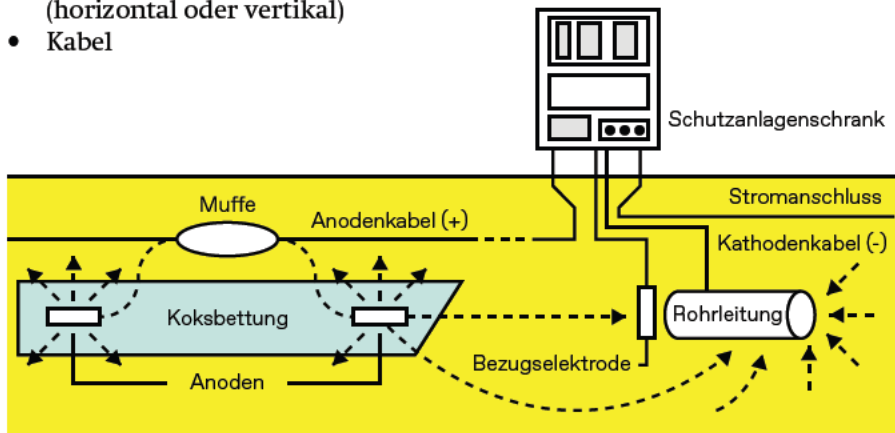
7. Elektrische Beeinflussung

Die Anlagen von ONTRAS werden durch Beschichtungen und Umhüllungen sowie zusätzlich durch kathodischen Korrosionsschutz vor Korrosion geschützt.

Der kathodische Korrosionsschutz ist ein elektrochemisches Verfahren, bei dem über einen Elektrolyten (z. B. Erdboden) ein elektrischer Gleichstrom zwischen einer Anodenanlage und einer zu schützenden Metallstruktur (z. B. Leitungen) fließt. Durch diesen Schutzstrom erfolgt an der Metalloberfläche im Elektrolyten eine kathodische Polarisation. Dadurch wird verhindert, dass Metallionen aus der Metalloberfläche gelöst werden.

Korrosionsschutzanlagen bestehen aus:

- Gleichrichter
- Anodenanlage
(horizontal oder vertikal)
- Kabel



Generell sind Maßnahmen unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so auszuführen, dass eine Beeinflussung ausgeschlossen ist. Andernfalls muss eine Veränderung der Korrosionsschutzanlage oder des Schutzobjektes von ONTRAS erfolgen. Die hierfür erforderlichen Kosten sind durch den Bauherrn zu tragen.

Bei einer neu hinzukommenden Anlage im Kreuzungs-/Nahbereich von ONTRAS-Anlagen muss in Abstimmung mit ONTRAS die Errichtung einer Potentialmessstelle (ONTRAS- und Fremdleitung messbar aufgelegt) zur Überwachung der Beeinflussung geprüft werden.

Es ist eine Nachumhüllung gemäß Abschnitt III/3 im Kreuzungs-/Nahbereich vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Nahbereich von ONTRAS-Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Anodenanlagen) Beeinflussungen durch Streuströme von Gleichstromanlagen an erdfühligem metallischen längsleitfähigen Objekten (z. B. Rohrleitungen, Leitplanken usw.) auftreten können. Zur Vermeidung dieser Beeinflussungen können zusätzliche Maßnahmen notwendig sein. Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zu eventuell notwendigen Maßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. sind mit ONTRAS abzustimmen.

Zur Vermeidung von Hochspannungsbeeinflussungen von ONTRAS-Anlagen sind Maßnahmen gemäß den gültigen Normen und Technischen Empfehlungen, z. B. DVGW Arbeitsblatt GW 22 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3 und der TE 7 der SfB), DVGW Arbeitsblatt GW 28 (textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 11), durch den Bauherrn vorzusehen.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke Beeinflussungen zu erwarten, ist ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung zu erstellen.

- Das Gutachten ist ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Beurteilung der Beeinflussung zu übergeben (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an hsb@ontras.com).
- Evtl. bereits vorhandene Beeinflussungen sind in dem Gutachten zu berücksichtigen.
- Evtl. notwendige Schutzmaßnahmen an den Anlagen sind zu benennen. Diese werden nach Auftragserteilung durch den Bauherrn von ONTRAS zu dessen Lasten in eigener Regie durchgeführt.
- Nach Inbetriebnahme des Vorhabens können weitere Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr von Wechselstromkorrosion notwendig werden (z. B. messtechnische Untersuchungen, Einbau zusätzlicher Messtechnik, Errichtung von Erdungsanlagen mit Abgrenzeinheiten), die durch ONTRAS nach Auftragserteilung des Bauherrn durchgeführt werden.

Sind laut den Kriterien der anzuwendenden Regelwerke keine Beeinflussungen zu erwarten, kann auf ein Gutachten zur Beurteilung der Hochspannungsbeeinflussung verzichtet werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Parameter des Vorhabens mit den zutreffenden Kriterien der Regelwerke in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüberzustellen, zu begründen und ONTRAS umgehend und rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben (unter Verwendung des im Zustimmungsverfahren (Abschnitt II) bereitgestellten Meldebogens per E-Mail an hsb@ontras.com).

Die Modalitäten und technischen Sachverhalte zum Gutachten, zu eventuell notwendigen Sicherungsmaßnahmen, messtechnischen Untersuchungen usw. stimmt der Bauherr mit ONTRAS ab.

8. Windenergieanlagen

Planung und Errichtung von Windenergieanlagen unterhalb eines Mindestabstandes von 995 m zu gastechnischen Anlagen von ONTRAS bedürfen der Zustimmung durch ONTRAS.

9. Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen

Planungen und Bauvorhaben Dritter können Diagnose-/Änderungs-/Sicherungsmaßnahmen an ONTRAS-Anlagen erforderlich machen. Diese sogenannten Folgemaßnahmen sind nur in einfachen Fällen operativ im Rahmen des Baugeschehens realisierbar. In der Regel erfordern sie sowohl zeit- als auch kostenintensive Planungs- und Bauleistungen.

Mit Blick auf mögliche Folgemaßnahmen an ONTRAS-Anlagen ist das im Abschnitt II dieser Broschüre beschriebene Zustimmungsverfahren bereits sehr frühzeitig in Gang zu setzen. Bei Erfordernis erhält der Antragsteller Informationen zur weiteren Vorgehensweise sowie einen Kontakt zur Antragstellung. Nach Antragstellung kann die Planung und Realisierung von Folgemaßnahmen einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren in Anspruch nehmen.

Erfordert das verursachende Vorhaben ein Planfeststellungs-/Plangenehmigungs-/Bebauungsplanverfahren oder dergleichen, müssen die Folgemaßnahmen in die Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsunterlagen usw.) eingearbeitet und die dazu erforderlichen Anträge gleichfalls genehmigt werden. Dies setzt zwingend voraus, dass ein ONTRAS-Fachplaner diese Folgemaßnahmen geplant hat.

ONTRAS kann erst dann mit der Realisierung der Folgemaßnahmen beginnen, wenn alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, Befreiungen, Erlaubnisse usw. sowie die Kostenübernahmevereinbarung und die Freigabe des Bauherrn vorliegen.

Maßnahmen an ONTRAS-Anlagen erfolgen in eigener Regie unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen.

Mit der geplanten Bautätigkeit im Bereich der Folgemaßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn diese abgeschlossen sind.

IV. Verhaltensregeln im Schadensfall/Notrufnummer

Sollten während der Arbeiten ONTRAS-Anlagen beschädigt werden, so ist unverzüglich unter der gebührenfreien Notrufnummer – 0800 4434430 – die Störungshotline zu benachrichtigen.

Die Störungshotline stellt eine direkte Verbindung zum diensthabenden Dispatcher von ONTRAS her bzw. leitet die Informationen umgehend weiter.

Die Schadensstelle ist bis zum Eintreffen der Mitarbeitenden bzw. eines Beauftragten von ONTRAS zu beaufsichtigen und es sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr – daher Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein offenes Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen einschalten.

- Sofort alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.



Notrufnummer: 0800 – 4434430

V. Im Zustimmungsverfahren häufig verwendete Abkürzungen

a. B.	- außer Betrieb
AfK	- Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
BE	- Baustelleneinrichtung
BIL	- Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche
DGUV	- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
DIN	- Deutsches Institut für Normung
DN	- Nennweite (diameter nominal)
DP	- Auslegungsdruck (design pressure), [Bar]
DVGW	- Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
FGL	- Ferngasleitung
GIS	- Geografisches Informationssystem
IHB	- Instandhaltungsbereich (von ONTRAS)
IHK	- Instandhaltungskoordinator (von ONTRAS)
i. P.	- in Planung
KKS	- kathodischer Korrosionsschutz
KSA	- Korrosionsschutzanlage
KSR	- Kabelschutzrohranlage
MOP	- maximal zulässiger Betriebsdruck (maximum operating pressure), [Bar]
MR	- Mantelrohr (aus Stahl/ bei Ferngasleitungen)
OP	- Betriebsdruck (operating pressure), [Bar]
PE-HD	- Polyethylen mit hoher Dichte (high density)
SfB	- Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
SMK	- Schilderpfahl mit Messkontakt (auch Messsäule)
SPf	- Schilderpfahl
SR	- Schutzrohr (aus PE-HD / bei Kabeln)
Stk	- Steuerkabel
TGL	- Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (der DDR)
TS	- Tangentenschnittpunkt (Knickpunkt einer Ferngasleitung im Lageplan)
VDE	- Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VNG	- Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft
VOB	- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Herausgeber:

ONTRAS Gastransport GmbH

Fachbereich:

Technisches Sicherheits- und Prozessmanagement

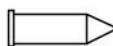
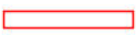
Pierre Scheller, Leiter QHSEE
arbeitssicherheit@ontras.com

ONTRAS Gastransport GmbH
Maximilianallee 4, 04129 Leipzig
info@ontras.com, www.ontras.com

Stand 06/2023, Öffentliches Dokument, Version 3.0

Auszug Signaturenkatalog

(zusätzlich gelten die DIN 18702 und DIN 2425-3)

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
Gas- und LAF-Symbole		Kabel-Symbol	
 S	Gas Schieber	 KR	StK Kabelreserve
	Gas Reduzierstück	 KVz	StK Kabelverzweiger
 EV	Gas Entlüftungsventil	 KP X	StK Spulenpunkt mit Nr.
 A	Gas Ausbläser	 KM X	StK Kabelmuffe Verbindung mit Nr.
 J	Gas Isolierstelle	 M	StK Marker
 KR	Gas Kontrollrohr	 KAM X	StK Kabelabzweigmuffe
	Gas Molchschleuse	 KOM X	StK Kondensatormuffe mit Nr.
	Klöpferboden	 KBM	StK Kabelblindmuffe
 G	Gas Merkstein, G(MK) mit Meßkontakt	 K X	StK Kabelmerkstein mit Nr.
 SPf	Gas Schilderpfahl mit Nr.	 KUFB X	StK Unterflurbehälter mit Nr.
 SMK	Gas Schilderpfahl/Meßkontakt mit Nr.	 KT	StK Schilderpfahl mit Kabeltelefonstecker
	Gas TS-Punkt	 FS	StK Schildersäule mit Fernsprecher
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende	Gas-, LAF- und Kabel-Linientypen	
	Einbindepunkt- Anfang ; Einbindepunkt- Ende (Maßnahme berührt nicht direkt die FGL)	Gasleitung	
 Z	Eig Zählerschrank	Gasleitung stillgelegt	
 TA	Kor Tiefbettanode	Steuerkabel/ LWL	
 DBE	Kor Bezugselektrode/DBE	LAF-Anlage	
 K	Kor Kontakt Cadwell Pin-Brazing	Elektrokabel	 ELT
	Kor Gleichrichterschrank	Erderkabel	 Erder
 V	Kor Verteiler	Drainage	
 E	Kor Erderschrank	Gasleitung außer Betrieb	
		Gasleitung geplant	
		Schutzrohr GAS	
		Schutzrohr Kabel	

ARGUMENTE, DIE FÜR BIL SPRECHEN



„Die kostenfreie Anfrage und der digitale Workflow ermöglichen uns als Trassenplaner eine konzentrierte und zielgerichtete Erledigung der Leitungsanfrage und erhöhen die innerbetriebliche Optimierung. Auch die umgehenden Rückbeantwortungen von Fehlanzeigen erleichtern die sicheren Planungsarbeiten in hohem Maße.“

Dipl.-Ing. Christian Kellers,
BLANK Vermessungs- und Ingenieurbüro GmbH



„Der ZDB vertritt die Interessen von inhabergeführten, mittelständischen Unternehmen auch in technischer Hinsicht. Insofern begrüßen wir die Initiative BIL, die eine kostenfreie Infrastruktur zum Erhalt von Leitungsauskünften bietet. Ziel sollte die möglichst vollständige Beteiligung aller Leitungsbetreiber bei BIL sein, umso umfassender wird die Auskunft im Baugewerbe. Das genossenschaftliche Prinzip von BIL erreicht schon jetzt eine sehr gute Abdeckung.“

Dipl.-Ing. Sebastian Geruschka,
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes



„Mit BIL erhalte ich online eine Information über zuständige und nicht zuständige Leitungsbetreiber. Toll wäre die Mitwirkung aller deutschen Versorger und Betreiber bei BIL, sodass ich alle Anfragen und Antworten im BIL-System verwalten kann.“

Barbara Cordes, FRIEDRICH VORWERK KG (GmbH & Co.)

Unterstützende Fachverbände:



Teilnehmende Unternehmen am BIL-Portal



Status: 1. April 2018

BIL eG

Josef-Wirmer Straße 1-3
53123 Bonn

info@bil-leitungsauskunft.de
www.bil-leitungsauskunft.de

BIL
Die Leitungsauskunft

Heute
schon
geBILt?

Kostenfreie Leitungsauskunft
für die Bauindustrie

www.bil-leitungsauskunft.de

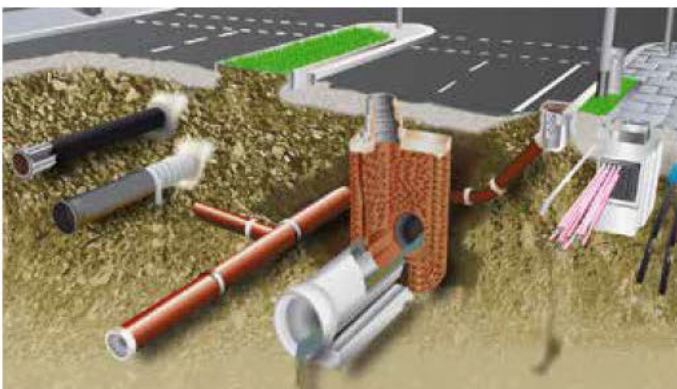


LEITUNGS-AUSKUNFT NEU GEDACHT

BIL – Kostenfreie Bauanfrage und Leitungsauskunft in digitalem Prozess – rechtssicher, schnell, zuverlässig.

Leitungsauskünfte einzuholen bedeutete bis dato für die Bauwirtschaft oft großen Aufwand. Neben den Problemen, alle tatsächlich zuständigen und betroffenen Leitungsbetreiber zu erreichen, waren es vor allem oft intransparente Kommunikationswege und fehlende Standards, die es für die Bauwirtschaft erschwerten, qualifizierte und detaillierte

Auskünfte zu erhalten und verarbeiten zu können. Dies hat sich mit BIL – dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche – geändert. BIL setzt neue Standards in der Leitungsanfrage. Vollständig digitale Arbeitsprozesse auf einer zeitgemäßen und aktuellen Internetplattform sind die Merkmale der neuen Leitungsauskunft mit BIL.



BIL – NUTZEN IM ÜBERBLICK

Minimaler Aufwand – Maximaler Nutzen

- Einmalige Formulierung der Bauanfrage zur Adressierung sämtlicher Leitungsbetreiber in Deutschland
- Anfrage- und Dokumentationssystem für den gesamten Workflow der Bauanfrage
- Online-Zuständigkeitsprüfung und Auflistung zuständiger sowie nicht zuständiger Leitungsbetreiber

Effizient, übersichtlich und modern

- Zentrale Kommunikation der Anfragen und Antworten über das BIL-Portal
- Einfache Formulierung der Bauanfrage über standardisierte Anfrageinhalte zur Reduktion von Nachfragen
- Zügige Bearbeitung und schneller Response
- Amtlicher Kartenhintergrund und Luftbilder zur exakten Lokalisierung des Bauvorhabens
- Moderne und attraktive GUI

Flexibel, rechtssicher und flächendeckend

- Durchgehend digitaler Workflow und damit Vermeidung von Fehleingaben oder Fehlinterpretation



Zuständigkeitsprüfung

BIL prüft über die unsichtbaren, vom Leitungsbetreiber hinterlegten Flächen die Schnittmenge mit der Bauanfragefläche. Das Ergebnis der Analyse wird online und als Download mitgeteilt. Die als zuständig identifizierten Unternehmen erhalten automatisch die formulierte Anfrage.

Betroffenheitsprüfung

Die Betroffenheitsprüfung und ggf. Planauskunft erfolgt in Eigenverantwortung durch den Betreiber über BIL. BIL kennt keine Leitungsdaten und fungiert als Mittler zwischen Anfrage und Leitungsbetreiber.

Alle Leitungsbetreiber erreichbar

BIL ermöglicht die Adressierung aller bekannten Leitungsbetreiber, die derzeit nicht in BIL organisiert sind, mit der formulierten Bauanfrage. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall nicht. Die Anfrage erreicht sofort den angesprochenen Leitungsbetreiber.

BIL – DER NEUE STANDARD

Einfache Erstellung der Anfrage

Die Erstellung und Absendung einer Bauanfrage ist in BIL denkbar einfach und innerhalb weniger Minuten von selbst IT- oder Internetungeübten zu bewerkstelligen. Eine intuitive und stringente Menüführung leitet den Anfragenden durch den Erstellungsprozess. Fehler sind ausgeschlossen. Die Vollständigkeit der Anfrage ist gewährleistet.

Lokalisierung und Klassifizierung des Bauvorhabens

Durch die geographische Lokalisierung unter Nutzung von Luftbildern und amtlichen Karten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie und die Spezifizierung mittels des Baustellenklassifizierungskataloges ist gewährleistet, dass sämtliche zuständigen Leitungsbetreiber unmittelbar die konkrete Betroffenheit von dem Bauvorhaben ermitteln können. Damit erhält der Anfragende eine garantierte qualitativ hochwertige und vollständige Leitungsauskunft aller betroffenen Betreiber, die über BIL erreicht werden.

Zentrale Informations- und Auskunftsplattform

Sämtliche Leitungsauskünfte und Informationen werden über das BIL-Portal dem Anfragenden bereitgestellt. Der Anfragende muss keine weiteren Kommunikationswege zu einzelnen Leitungsbetreibern mehr eröffnen. Dies vermeidet Redundanzen, schafft Transparenz und Übersichtlichkeit und spart Zeit und Ressourcen.



Kostenfreie Nutzung

BIL hat die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (eG) gewählt, um die gemeinschaftliche Strategie ohne Gewinnerzielungsabsicht zu betonen. Dieses Solidarprinzip ermöglicht es, die Nutzung für die Bauwirtschaft kostenfrei anzubieten.

Unterstützung der Fachverbände

Bereits seit der Gründung von BIL in 2015 unterstützen die wichtigsten Fachverbände die Aktivitäten. Darunter auch der Zentralverband des deutschen Baugewerbes (ZDB) e.V.

Rechtssicherheit

BIL bietet für Nutzer durch die automatisierte Archivierung und die Historienaufzeichnung den rechtssicheren Nachweis über die pflichtgemäße Einholung von Leitungsauskünften. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen dokumentiert BIL alle Vorgänge lückenlos.

Betreff:

WG: Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf

Von: [REDACTED] hbb-ev.de>

Gesendet: Donnerstag, 5. Februar 2026 09:11

An: [REDACTED] hohen-neuendorf.de>

Betreff: Stellungnahme Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung mit einer Stellungnahme zum Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans Nr.72 der Stadt Hohen Neuendorf.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwände gegen den Entwurf.

Aufgrund einer Personalveränderung im Team konnten wir, für zukünftige Stellungnahmen und weitere Beteiligungen einen neuen Kollegen gewinnen.

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung zu informieren und sich bei künftigen Beteiligungen an Herrn [REDACTED]

[\[REDACTED\]@hbb-ev.de](mailto:[REDACTED]@hbb-ev.de), zu wenden.

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.

Haus des Handels

Mehringdamm 48

10961 Berlin

Tel.: [REDACTED]

[\[REDACTED\]@hbb-ev.de](mailto:[REDACTED]@hbb-ev.de)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB)

Schlaatzweg 1

14473 Potsdam

Tel.: [REDACTED]

[\[REDACTED\]@hbb-ev.de](mailto:[REDACTED]@hbb-ev.de)

www.hbb-ev.de

Karl-Marx-Str. 192

15230 Frankfurt/O

Tel.: 0335/4000305

hbb-ev.de



DATENSCHUTZ: Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

Ferner verweisen wir auf unsere Datenschutzrichtlinien, die jederzeit auf unserer Homepage unter www.hbb-ev.de/datenschutz.html eingesehen werden können.

Anfragen und Anregungen bitte per E-Mail an: info@hbb-ev.de.

Wichtiger Hinweis: Diese E-Mail und etwaige Anlagen können Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, dem Anwaltsgeheimnis unterliegende oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen der Status dieser E-Mails bekannt. Bitte benachrichtigen Sie uns in diesem Fall sofort durch Antwort-Mail und löschen Sie diese E-Mail nebst etwaigen Anlagen von Ihrem System. Ebenso dürfen Sie diese E-Mail oder seine Anlagen nicht kopieren oder an Dritte weitergeben.

Important Note: This e-mail and any attachment are confidential and may contain trade secrets and may well also be legally privileged or otherwise protected from disclosure. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this e-mail and any attachment from your system. If you are not the intended recipient please understand that you must not copy this e-mail or any attachment or disclose the contents to any other person. Thank you for your cooperation.

Dezernat I - Bauen, Wirtschaft und Umwelt
FB Bauordnung und Kataster

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Direkt für Sie da:
Raum-Nr.:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

3.20
oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-03134/2024
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

03.02.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf

90 ha; Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Entwurf des BPL „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ im Maßstab 1: 2.500, Stand September 2025 inkl. Begründung und Entwurf der textlichen Festsetzungen (Stand September 2025), Umweltbericht (Stand September 2025).

Der Landkreis nimmt zum Entwurf des BPL Stand September 2025, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.



B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise

1.1.1 Hinweise zu den Festsetzungen

a) Die Nummerierung der „TF 8 i)“ sollte durch den Buchstaben „TF 8 e)“ ersetzt werden.

1.1.2 Hinweise zur Begründung

a) Entsprechend des Hinweises des Fachdienstes Wasserwirtschaft erfolgte ein Gesprächstermin am 27. Februar 2025 in Oranienburg. In der Begründung auf Seite 19 (Kapitel 7.3.1 Wasserrecht) wird der Gesprächstermin auf den 27. Januar 2025 datiert. Das Datum gilt es ggf. anzupassen.

2. Belange des Fachdienstes (FD) vorbeugender Brandschutz

2.1 Weiterführende Hinweise

Die Hinweise der letzten Stellungnahme vom 17.07.2024 wurde mit der vorliegenden Brandschutzvorplanung vom 08.09.2025 entsprechend berücksichtigt.

Finale Anforderungen an den organisatorischen Brandschutz (Feuerwehrplan nach DIN 14095) werden im nachgelagerten BG-Verfahren konkretisiert.

3. Belange des Fachbereiches (FB) Umwelt und Kreislaufwirtschaft

3.1 Weiterführende Hinweise

3.1.1 Hinweise des Fachdienstes Wasserwirtschaft

Der FD Wasserwirtschaft hat am vom 11.07.2024 zum Entwurf unter der Reg.-Nr. 31/24 B1 Stellung genommen. Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Es wird auf das Ergebnisprotokoll zum Gesprächstermin am 27.02.2025 in Oranienburg, Kreisverwaltung LK OHV, verwiesen.

3.1.2 Hinweise der unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde

Der im Plangebiet enthaltene Flächenbereich wird nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Es liegt jedoch ein Hinweis vor, dass sich auf dem Flurstück [REDACTED] Flur [REDACTED] der Gemarkung [REDACTED] ein Munitionsbunker aus Wehrmachtszeiten befindet. Bei einer Ortsbesichtigung 2011 konnte dieser nicht aufgefunden werden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen derzeit keine grundsätzlichen Bedenken.

Es ist ein Bodenschutzkonzept in Sinne der DIN 19639 zu erarbeiten und der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) zur Prüfung vorzulegen. Das Bodenschutzkonzept ist von einem vom Bundesverband Boden zertifizierten, bodenkundlichen Baubegleiter zu erstellen. Der bodenkundliche Baubegleiter ist auch für die Begleitung der

Bodenschutzmaßnahmen in der Bauphase entsprechend DIN 19639 einzusetzen. Der Baubeginn ist der uBB 14 Tage im Voraus anzuzeigen.

Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 | 2019-09).

Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 01.03.2023 zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ durchzuführen.

Für den Einbau von angeliefertem Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.

Für den Einbau von angelieferten, mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.

Die bei Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen, des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor. Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbehörde zu führenden Altlasten- und Bodenschutzkataster nicht erfasst. Die zuständige Strahlenschutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Zu einer möglichen Belastung mit Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.

3.1.3 Hinweis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vom 26.07.2024 mit der Registriernummer 31/24 B1 behält ihre Gültigkeit.

3.1.4 Hinweis der unteren Naturschutzbehörde

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Schutzgebieten nach den §§ 23-28 BNatSchG sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG findet für Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB die Eingriffsregelung (§§ 14-17 BNatSchG) Anwendung. Demnach ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft mit geeigneten Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen. Insgesamt werden nur ca. 48 ha von insgesamt 90 ha Plangebietsfläche als überbaubare Grundstücksflächen in Anspruch genommen. Der ehemalige Intensivacker wird als extensives Grünland entwickelt und zusätzlich mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgewertet, sodass der Eingriff durch die Überbauung/Verschattung der Photovoltaikanlage und Nebenanlagen (inkl. Zuwegungen) als ausgeglichen bewertet werden kann.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden mit dem Erhalt der Bestandsbäume sowie der Anlage von flächigen Gehölzpflanzungen weitestgehend ausgeglichen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG kommen vereinzelt im Plangebiet vor (vgl. Biotopkartierung). Mit dem jetzigen Planungsstand werden diese jedoch nicht überplant. Die Fläche „o“ soll jedoch mit Strukturelementen für die Zauneidechse aufgewertet werden (AE4). Da es sich bei dieser Fläche um einen geschützten Biotop handelt, sollten die Errichtung des Sommer- und Winterquartiers (jeweils 20 m²) in weniger gut ausgeprägten Bereichen stattfinden. Da der geschützte Biotop ca. 1 ha umfasst, ist jedoch nicht von einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen (vgl. § 30 Abs. 2 BNatSchG).

Durch die Einhaltung und Umsetzung der festgelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Artenschutzfachbeitrag) kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich) nachgewiesenen, besonders und streng geschützten Arten vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Trotz der Aufstellung der Reptilien- und Amphibienschutzzäune (VM3), sind die einzelnen Baufelder vor Baubeginn von der ökologischen Baubegleitung freizugeben. Da der Baubeginn zum Schutz der Feldlerche außerhalb der Brutperiode (VM5) und damit auch außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse stattfinden soll, wird empfohlen, die Reptilienschutzzäune bereits im Frühjahr/Sommer aufzustellen, sodass ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baufelder nahezu ausgeschlossen werden kann und die Baufelder (Ackerbrache) nicht als Winterquartier genutzt werden können.

Die Feldlerchenfenster sind auf Baugenehmigungsebene rechtlich zu sichern (vgl. § 15 Abs. 4 BNatSchG).

Da das Vorkommen des Bibers im Geltungsbereich bekannt ist, sollten alle Neupflanzungen, die sich in unmittelbarer Nähe zu Gewässern befinden, mit einem Einzelbaumschutz versehen werden.

Ggf. notwendige Beleuchtungen sind so anzuordnen und zu fokussieren, dass möglichst wenig Streulicht entsteht. Eine großräumige Ausstrahlung der Umgebung ist unbedingt zu vermeiden. Bei der Wahl der Leuchtmittel ist darauf zu achten, dass diese kein „kaltweißes Licht“ mit Wellenlängen <540 nm und einer korrelierten Farbtemperatur >2700 K emittieren.

Hinweise

Die Baumschutzsatzung der Stadt Hohen Neuendorf findet erst mit Rechtskraft des Bebauungsplans Anwendung. Gehölze, die zuvor entnommen werden, sind entsprechend der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE 2009) zu kompensieren und zuvor bei der uNB zu beantragen.

Die benötigte Infrastruktur zur Einspeisung der durch die Photovoltaikanlagen erzeugten Energie in das Stromnetz muss noch hergestellt werden und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens (vgl. Begründung, S. 12). Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese benötigte Infrastruktur außerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden sollte, da es andernfalls zu langen Genehmigungsprozessen kommen kann.

4. Belange des Fachdienstes Mobilität und Verkehrslenkung, Straßenverkehrsbehörde

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Hinweis

Gegen das Vorhaben bestehen straßenverkehrsbehördlich grundsätzlich keine Bedenken, jedoch sind nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage darf es zu keinen Störungen hinsichtlich der Blendwirkung auf die umliegenden Straßen sowie Wohnbebauung kommen. Ggf. ist ein Konzept zu Sichtschutzmaßnahmen zu erarbeiten. Hinsichtlich des geplanten Geh- und Radweges hat das BVerwG mit Urteil vom 18.11.2010 klargestellt, dass Radfahrer gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer sind, die grundsätzlich auf der Fahrbahn fahren dürfen bzw. müssen. Eine Benutzungspflicht von Radwegen darf nur noch im Ausnahmefall – z.B. bei einer akuten Gefahrenlage - durch die Straßenverkehrsbehörden angeordnet werden.

Für die nach § 45 Abs. 1 StVO neu anzuordnenden Verkehrszeichen und Markierungen sind rechtzeitig vor Fertigstellung die Markierungs- und Beschilderungspläne zur Anordnung vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die gegenwärtig vorhandenen und neu anzuordnenden Verkehrszeichen gesondert aufgeführt sind.

Entsprechend § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) muss vor Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, der Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes, vom Fachbereich Mobilität und Verkehr, Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung, Anordnungen nach § 45 Abs. 1 bis 3 StVO darüber einholen,

- wie seine Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist,
- ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist,
- ob und wie er Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat.

Zur fristgemäßen Bearbeitung des Antrages muss dieser mindestens 14 Tage vor Baubeginn beim Fachdienst Verkehr eingehen.

Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.

5. Belange des Fachbereiches Landwirtschaft und Verbraucherschutz

5.1 Weiterführende Hinweise

5.1.1 Landwirtschaft

Die Flächen des beabsichtigten Geltungsbereiches werden aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster entfernt und stehen somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung. Der Verlust der Landwirtschaftsfläche betrifft insbesondere Ackerland. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich die Hauptbodennutzung von Ackerland zu Grünland, wenn mehr als 5 Jahre kein Umbruch stattfindet. Ein späterer möglicher (Verkaufs)wert oder eine entsprechende Pacht wären aus heutiger Sicht infolge des Wechsels der Hauptbodennutzung deutlich geringer.

Weitere Hinweise und Anmerkungen ergeben sich nicht.

5.1.2 Jagd- und Fischereiwesen

Das Vorhaben der Wiedervernässung durch Grabenaufstau hat Auswirkungen auf fischereirechtliche Belange.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen des Eigenjagdbezirkes Borgsdorf/Pinnow. Dieser wird durch diese durch die vollkommen umzäunte, jagdrechtlich als befriedet geltende Betriebsfläche zugrunde gehen. Teilweise sind durch Ausgleichsflächen auch Flächen der Jagdgenossenschaft Hohen Neuendorf betroffen. Der betroffene Eigenjagdbesitzer und die Jagdgenossenschaft Hohen Neuendorf sind daher zwingend zu beteiligen.

Der Solarpark nimmt dem Jagdrecht unterliegenden Wildtieren, die den Zaun nicht passieren können, Lebensraum und Äsungsflächen. Hier ist besonders das Rotwild zu nennen, dass auf der Fläche bisher per Abschussplan bejagt wurde und welches aus den Waldflächen im Süden Richtung Norden und Nordosten zieht, wo Einstandsgebiete und Brunftplätze sind. Baubedingte Beeinträchtigungen von Fischottern (und Bibern) sind durch entsprechende geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Bauten und Wohnhöhlen entsprechend zu schützen.

Analog zu § 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) stellt die Errichtung des Energieparks eine Zerschneidung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung dar. Daher müssen alle Maßnahmen durch den Vorhabenträger ergriffen werden, um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern. Die Anlage eines Wildkorridors für Großsäuger ist daher zwingend erforderlich, ist aber nur ein kleiner Ausgleich für den Wegfall und die Zerschneidung von Lebensraum. Es sollte hier vermieden werden, dass das Wild durch eine regelmäßige menschliche Nutzung des Wildkorridors gestört wird (z.B. durch direkte Siedlungsanbindung und parallel zu oder gar auf Fuß- und Radwegen). Wichtig ist bei Querungshilfen, jagdliche Aktivitäten in diesem Bereich zu reduzieren. So empfiehlt Iuell B., Bekker, H. (G.J.), Wandall B. le Maire et al (2003) Landschaftsbrücken von mindestens 80 m. Es wird vorgeschlagen, den Korridor von Norden und weiter nach Süden Richtung des Landeswaldes zu führen, da hier das Rotwild zu den aus den Forstgebieten zu den Brunftplätzen zieht. Hierzu sollte analog nachfolgendes Regelwerk angewandt werden: „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 (MAQ)“.

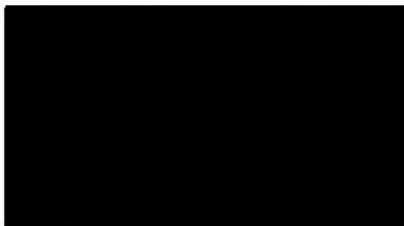
Inwieweit die 20 Meter breiten Gewässerrandstreifen und Schutzstreifen und Wege für Rotwild als Querungshilfe dienen, ist fraglich, gerade wenn diese auch als Verkehrswege,

Radwege und Fußwege genutzt werden. Dieser Wildart benötigt 50m bis 80 m möglichst störungsarme Passagen.

Mit der Umzäunung der PV-Anlage wie auch mit dem Wildkorridor zwingt man Wildtiere andere Wechsel zu beschreiten, was ggf. zu mehr Unfallwild auf nahen Verkehrswegen führt. Gegenüber der unteren Jagdbehörde wurde durch die Verkehrsbehörde bestätigt, dass ein Wildkorridor auf der Landstraße enden könne.

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.



Landesamt für Umwelt

Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 2 - Technischer Umweltschutz 2 |
Überwachung
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung:

■■■■■

■■■■■ LfU.Bran-
denburg.de

Telefon: +49 ■■■■■

Datum: 12.02.2026

Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/650+41#39792/2026

Dokument-Nr.: 39792/2026

Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06. Januar 2026
- Begründung, September 2025
- Umweltbericht, September 2025
- Planzeichnung, September 2025
- Modulbelegungsplan, 19. September 2025
- Blendgutachten, 24. April 2025
- Brandschutz-Bericht, 08. September 2025
- Landschaftsräumliches Entwicklungskonzept, September 2014
- Landschaftsplanerische Beratung, August 2023
- Naturschutzrechtliche Flächenprüfung
- Zusammenfassung der Unfalldaten, 10 April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis

dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen: - SN Immissionsschutz

Dieses Dokument wurde am 12.02.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 72 "Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf" der Stadt Hohen Neuendorf
Ansprechpartner*in:	██████████
Referat:	T21
Telefon:	██████████
E-Mail:	TOEB@LfU.Brandenburg.de
Aktenzeichen (intern):	Stn. N022/26 T21

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

2. Fachliche Stellungnahme	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Planungsziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Hierfür wird im Wesentlichen ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ mit den Baufeldern A-H und J-P festgesetzt.

2. Stellungnahme

Mit Schreiben vom 09.08.2024, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/650+41#295579/2024, äußerte sich der Fachbereich Immissionsschutz im Rahmen der Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Umwelt zum Vorentwurf (Stand 18.03.2024) des Bebauungsplans Nr. 72. Der Abwägung zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wird gefolgt. Die Hinweise des Fachbereichs Immissionsschutz wurden im vorliegenden Entwurf (Stand Sept. 2025) berücksichtigt.

Im Zuge der Entwurfserstellung wurde durch die SolPEG GmbH ein Blendgutachten¹ erstellt, in dessen Ergebnis eine geringe theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen im Bereich der Landesstraße L20 sowie keine relevanten Reflexionen im Bereich der umliegenden Gebäude ermittelt wurden. Eine Beeinträchtigung oder erhebliche Belästigung der Anwohner wird durch den Gutachter ausgeschlossen.

Die textliche Festsetzung TF1 (3) ist geeignet, die betriebsbedingten Lärmimmissionen der für zulässig erklärten Anlagen auf die umgebende schützenswerte Wohnbebauung zu mindern oder zu vermeiden. Der Nachweis über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm soll im Baugenehmigungsverfahren erfolgen, da dieses Verfahren eine geeignetere Steuerungsmöglichkeit der potenziell lärmemittierenden Einrichtungen an Standorte mit größtmöglichem Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen ermöglicht. Dieser Verfahrensweise kann gefolgt werden.

Dem mit den Entwurfsunterlagen eingereichten Modulbelegungsplan (DEU.0094.DEV.M2.001.0.C) ist zu entnehmen, dass im Baufeld O ein Umspannwerk (Substation 50 m x 60 m) errichtet werden soll. Ich weise darauf hin, dass Umspannwerke oder Batteriespeicher durchaus geeignet sind, vor allem im Nachtbereich relevante Geräusche hervorzurufen. Es wird empfohlen, den Umweltbericht um diesbezügliche Aussagen sowie um Angaben zur Größe (Leistung) der geplanten Anlage zu ergänzen. Es sollte erkennbar sein, dass ein Vollzug im nachfolgenden Genehmigungsverfahren möglich ist. Es sind geeignete Maßnahmen der Minderung zu beschreiben und ggf. festzusetzen.

Je nach Oberspannung kann die Anlage unter den Anhang 1 Nr. 1.8 der 4. BImSchV² fallen und ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich werden.

Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre

¹ SolPEG Blendgutachten, Solarpark Borgsdorf, Analyse der potenziellen Blendwirkungen einer geplanten PV-Anlage in der Nähe von Borgsdorf in Brandenburg, vom 24.04.2025, SolPEG GmbH, Solar Power Expert Group, Normannenweg 17-21, 20537 Hamburg

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist

Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg gebeten.

Dieses Dokument wurde am 11.02.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesamt für Bauen und Verkehr

Lindenallee 51 | 15366 Hoppegarten

Plan und Recht GmbH

Versand ausschließlich per E-Mail an

beteiligung@planundrecht.de und

bauen@hohen-neuendorf.de

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Bearbeiter/-in: [REDACTED]

E-Mail: LBV-TOEB@Lbv.Brandenburg.de

Telefon: +49 [REDACTED]

Telefax: +49 [REDACTED]

Datum: 29.01.2026

Gesch.-Z.: 110-24-518000509/2024-008/002

**Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf
Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB**

Ihre E-Mail vom: 06.01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Bebauungsplanvorentwurf Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.

Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oberhavel | Plötzenstraße 17 | 16775 Löwenberger Land

Forstamt Oberhavel

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.Z.: 080-3-FoA-03-
7002/43+15#51147/2026
Hausruf: +49 [REDACTED]
Fax: +49 [REDACTED]
FoA.Oberhavel@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Neuendorf, den 10.02.2026

Stellungnahme des Forstamts Oberhavel zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 26/ 2022, Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage Pinnow

und zum Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §4 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §2 BauGB

Verfahrensstand: September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde, hier vertreten durch das Forstamt Oberhavel, zur o.g. Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf.

Für die Beurteilung der Waldeigenschaft ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 6 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) die untere Forstbehörde örtlich und sachlich zuständig.

Eine Änderung des FNP ist Ihren Unterlagen zufolge erforderlich geworden, da ein privater Vorhabenträger eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig als Solarpark zu nutzen möchte.

Dienstgebäude

Plötzenstraße 17

Telefon

16775 Löwenberger Land,
OT Neuendorf

(033051) 90731

Fax

(0331) 275484310

Die im Teilbereich des FNP/ B-Plan (s. Betreff) befindlichen betroffenen Flächen liegen in der Gemarkung Borgsdorf, Flur 4, planungsrechtlich also im sog. Außenbereich gem. §35 BauGB, auf einer Gesamtfläche von ca. 91 ha.

Eine Photovoltaikanlage könnte planungsrechtlich nicht aus dem aktuell rechtswirksamen FNP entwickelt werden. Für die Rechtssicherheit und weitere Entwicklung ist daher die FNP-Änderung und Aufstellung eines B-Plans erforderlich.

Zunächst erscheint die FNP-Änderung bzw. B-Plan-Aufstellung hinsichtlich der Waldbetroffenheit in der Gemarkung Borgsdorf unproblematisch, weil nur eine einzige kleine Waldfläche betroffen ist.

Das Bewaldungsprozent der Gemarkung Borgsdorf liegt bei 60%.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist allerdings grundsätzlich von reger Bautätigkeit geprägt. Die Beurteilung muss daher im größeren Zusammenhang und auch unter Einbeziehung der klimatischen Entwicklung stattfinden.

Im Änderungsbereich des FNP bzw. B-Plan Nr. 72 befindet sich auf dem Flurstück 28 der Flur 4 nördlich des Pinnower Grabens eine kleine bestockte Fläche, die nach Inaugenscheinnahme vor Ort Wald im Sinne §2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) ist.

Die Fläche beläuft sich auf eine Größe ca. 0,23 ha und ist überwiegend mit Weide und Pappel bestockt.

Auf der Fläche sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert. Sie liegt allerdings im Norden in nur 40 m Entfernung zu einer Waldfläche, die sich nordwestlich davon auf Flurstücken außerhalb des Planungsbereichs befindet, südlich an den Dossgraben angrenzt, zur Abt. 1004 gehört und sich in diese Richtung entwickeln würde. Die kleine betroffene Waldfläche muss also für den Naturhaushalt als wichtiger Trittstein betrachtet werden.

Derartig kleine Waldflächen sind forstlich und für den Naturhaushalt nicht zu unterschätzen zumal ein Solarpark sehr intensive Bautätigkeit mit sich bringt und für die Dauer und auf der Fläche der Anlage keine weitere natürliche Entwicklung zulässt. Somit soll aus Perspektive der UFB die Fläche bei der Änderung des FNP erhalten und weiterentwickelt werden, d. h. mit räumlichen Puffer als Wald festgesetzt und in die Änderung des FNP/ B-Plan Nr. 72 integriert werden.

Dies erscheint nach Begutachtung der Unterlagen als realistisch umsetzbare Forderung, zumal einerseits der Erhalt der kleinen Waldfläche aus Kostengründen im Vergleich zu einer Kompensationsmaßnahme u. a. vor dem Hintergrund der Standorte (= Qualität der Böden) vorteilhafter sein dürfte und andererseits diese kleine Waldfläche nur ca. 0,25% der Gesamtfläche im Planungsbereich entspricht.

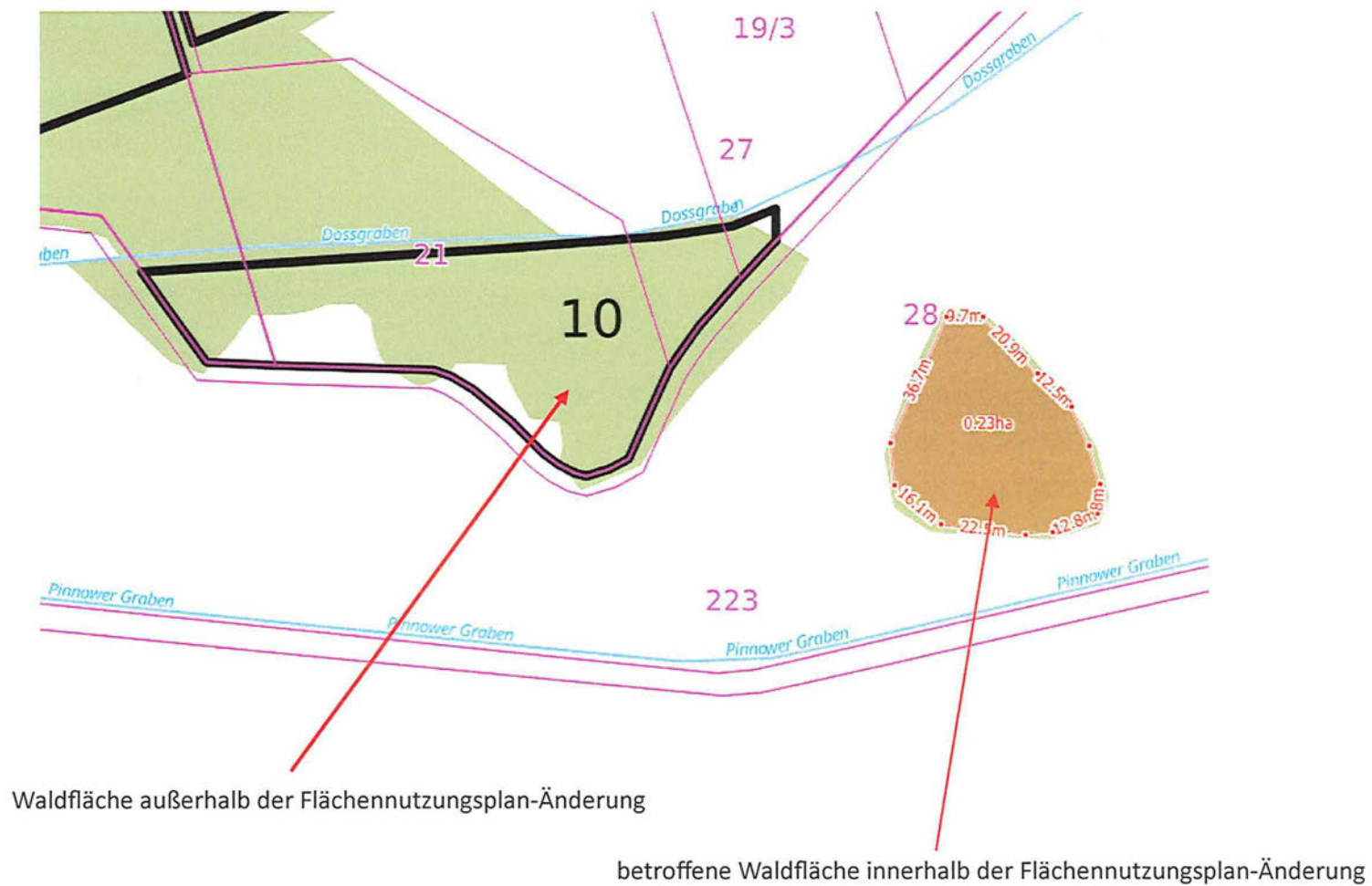
Es wird dieser Stellungnahme eine Karte beigelegt, auf der die beschriebenen Flächen dargestellt werden, um die verbale Beschreibung anschaulich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular box redacting the signature of the official.

Dieses Dokument wurde am [wird automatisch eingefügt] elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Karte zur Stellungnahme des Forstamts Oberhavel zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 026/2022,
 Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow bzw.
 Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf“





Eingegangen	
29.01.26 Datum	 Zeichen

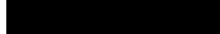


Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Lindenallee 51 15366 Hoppegarten

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Dezernat Planung West
Dienststätte Potsdam
Steinstraße 104-106, Haus 14 C
14480 Potsdam

Postanschrift:
Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearb.: 
E-Mail:  LS.Brandenburg.de;

ls-bauleitplanung-
west@ls.brandenburg.de

Gesch.-Z.: 521.11
Hausruf: 
Datum: 22.01.2026

**Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil
Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf
Beteiligung nach § 4 (2) BauGB
Unser Zeichen: 03/2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Posteingang vom 06.01.2026 haben Sie Unterlagen zu o.g. Sachverhalt mit der Bitte um
Stellungnahme eingereicht:

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 28, 31, 32, 34-39; 112, 114, 117, 118, 273, 276, 277 sowie
jeweils teilweise die Flurstücke 37, 124, 223, 249 sowie 269 der Flur 4 in der Gemarkung Borgsdorf.
Die Erschließung soll über die L 20, Abschnitt 105 realisiert werden, über vorhandene Wege des
Kiesabbaufeldes.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist für die Belange der
Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung:

- Die Erschließung des Geltungsbereiches ist außerorts grundsätzlich nicht
genehmigungsfähig. Es muss eine rückwertige Erschließung geprüft und nachgewiesen
werden.
- Eine Erschließung über vorhandene Wege des Kiesabbaufeldes ist nur möglich, wenn deren
Sondererlaubnis erneuert wird. Die Entscheidung ist noch ausstehend und damit rechtlich
für den Bebauungsplan nicht gesichert. Somit ist keine genehmigungsfähige Erschließung
zum Bebauungsplan aufgestellt, der Bebauungsplan ist nicht genehmigungsfähig.

- Im Bebauungsplan ist die Anbauverbotszone (§24 (1) BbgStrG) und Anbaubeschränkungszone (§24 (2) BbgStrG) nicht eingezeichnet und damit nicht beachtet. Dies muss korrigiert werden.
- Der LS kann dem Bebauungsplan nicht zustimmen und ist erneut zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] unter [REDACTED] zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreff:

WG: Rechtliche Grundlage Erschließung Solarpark Pinnow

From: [REDACTED] <[\[REDACTED\]@LS.Brandenburg.de](mailto:[REDACTED]@LS.Brandenburg.de)>

Sent: Dienstag, 3. März 2026 07:23

To: [REDACTED] <[\[REDACTED\].com](mailto:[REDACTED].com)>

Subject: Rechtliche Grundlage Erschließung Solarpark Pinnow

Hallo [REDACTED],

mit Verspätung nun die Vorlage, die so zur Gemeinde gehen kann und womit dann alle Fragen beantwortet werden dürften.

Im Übrigen muss ich auf die Vorlage der Widmung bestehen, in unseren Daten ist es kein Wegegrundstück.

das geplante Bauvorhaben befindet sich straßenrechtlich außerhalb der geschlossenen Ortschaft und soll über eine vorhandene Zufahrt (L20 (105) km 4,080) verkehrlich erschlossen werden.

Die vorhandene Zufahrt im o.g. Bereich ist eine reine Zufahrt und keine Einmündung zu einer Straße. Die Errichtung und Nutzung einer reinen Zufahrt zur Erschließung eines genutzten Grundstücks wird

mittels widerruflicher Sondernutzungserlaubnis erteilt. (vgl. § 18 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landesstraßen bauliche Anlagen jeder Art, die über Z u f a h r t e n an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG) Bauordnungsrechtlich privilegierte bauliche Anlagen im Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB) dürfen errichtet werden, wenn die verkehrliche Erschließung rechtlich gesichert ist. Gem. § 123 BauGB ist hier die Gemeinde erschließungspflichtig.

Meine Zustimmung zum geplanten BV kann nur erteilt werden, wenn die endgültige Erschließung (Wartungszufahrt) über ein rückwärtiges Wegenetz erfolgt oder eine neu zu errichtende Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße in der Baulast der Gemeinde, die in die L 20 mündet und von der aus das geplante BV verkehrlich erschlossen wird.

Bitte teilen Sie mir mit, wie die Gemeinde diese geplante bauliche Anlage rechtlich gesichert verkehrlich erschließen wird.

Erst nach Vorlage der geforderten Angaben ist eine weitere straßenrechtliche Prüfung im LS möglich.

Ein Einverständnis zum Vorhaben kann aus diesem Schreiben nicht abgeleitet werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

[REDACTED]
5001 Dienststätte Potsdam
Steinstraße 104-106, Haus 14 C
14480 Potsdam

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Betriebssitz Hoppegarten

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Telefon: [REDACTED]

ls.brandenburg.de

Internet: <https://www.ls.brandenburg.de>

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg möchte Sie gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Unter dem folgenden Link (https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Datenschutzhinweise_nach_Art._13_und_Art._14_DSGVO.pdf) sind die Datenschutzhinweise zu Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO einsehbar.

🌱 Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung, Entwicklungsplanung
Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435

Bearb.: [REDACTED]
AZ: 74.21.53-23-684
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 28. Januar 2026

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 6. Januar 2026 - [REDACTED]

Anhörungsfrist: 10. Februar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit

<https://geo.brandenburg.de/> (Übersichtskarte, Anlage)

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Rohstoffgeologie

Auf das im Süden an den Planungsbereich angrenzende Rohstoffsicherungsgebiet Vorranggebiet 49 Leegebruch Südost wird verwiesen (Übersichtskarte, Anlage). Eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung auf dieser Fläche darf durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.

Bergbauberechtigungen/ Erlaubnis

Das angezeigte Plangebiet befindet sich mit seinem nördlichen Teil im Feld der Erlaubnis „Oranienburg, Lehnitzstraße (11-1597)“, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Erdwärme, Sole, Lithium) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 24.06.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 24.06.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 Grundgesetz als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die



Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt die Inhaberin allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines oder mehrerer bergrechtlicher Betriebspläne, die die vorgesehenen Arbeiten (z. B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreiben.

Weiterführende Auskünfte zum Planungsstand können auch bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden.

Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

Bei konkreten Maßnahmen ist das LBGR weiterhin zu beteiligen.

Steine- und Erdenbergbau

Südlich angrenzend an das angezeigte Vorhaben befindet sich der Kiessandtagebau Leegebruch – Südost (I060) der



Der derzeit gültige Hauptbetriebsplan ist bis zum 31.01.2026 befristet. Eine Verlängerung wurde durch die Vorhabenträgerin beantragt und wird zeitnah zugelassen (Übersichtskarte, Anlage).

Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschung ist ein ausreichender Abstand zur geplanten Betriebsplangrenze einzuhalten.

Nach Rücksprache mit der Vorhabenträgerin wird der Überlappung im nördlichen Bereich zugestimmt. (siehe Stellungnahme Planfeststellung Bergbau)

Die Betriebsplangrenze wird dahingehend mit dem nächsten Antrag geändert.

Planfeststellung Bergbau

Die Grenze des Rahmenbetriebsplans des Tagebaus Leegebruch SO überschneidet sich in der nordwestlichen Ecke mit dem B-Plan Nr. 72 Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf. Eine genaue Bezeichnung der Fläche dieser Ecke erfolgte in der E-Mail des Planungsbüros Plan und Recht GmbH vom 11.09.2025.

Aus unserer Prüfung sowie Rücksprache mit dem Vorhabenträger geht hervor, dass die Grenze des RBP Leegebruch SO sich am ehemaligen Bewilligungsfeld (geometrische Form, wenige Eckpunkte, nur geringe Orientierung an Flurstücksgrenzen) orientierte. Das relevante Überlappungsfeld (Flurstücke 118, 249 und 269 in der Flur 4, Gemarkung Borgsdorf) liegt außerhalb der aktiven bergbaulichen Nutzung. Der Bereich wird nicht für betriebliche Zwecke benötigt.

Daher sind aus Sicht des LBGR keine Konflikte zwischen B-Plan- und den Betriebsplaninhalten erkennbar. Es bestehen unsererseits keine Einwände gegen das Belassen der entsprechenden Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Bitte beachten Sie, dass der Tagebaubetreiber am Verfahren zu beteiligen ist. Eventuell notwendige Abstimmungen zur Nutzung der Fläche haben direkt mit dem Tagebaubetreiber zu erfolgen.

Weiterhin kann bestätigt werden, dass die seitens des LBGR per E-Mail vom 25.10.2024 erfolgte Einschätzung, dass keine Widersprüche von planfestgestellten Festsetzungen der Betriebspläne zur Bauleitplanung und keine im Bebauungsplanverfahren abzuwägenden und zu bewältigenden Konflikte ersichtlich sind, in diesem Zusammenhang aufrechterhalten wird.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen.

Dieses Format ist gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) auf der Grundlage des Beschlusses vom 5. Oktober 2017 des IT-Planungsrates verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Bis zur flächendeckenden Verfügbarkeit besteht die Möglichkeit, die Planungs- und Maßnahmenflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS-Standard shape EPSG – Code 25833 (ETRS 89 / UTM Zone 33) zu übersenden.

Bei Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange ist zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez. 

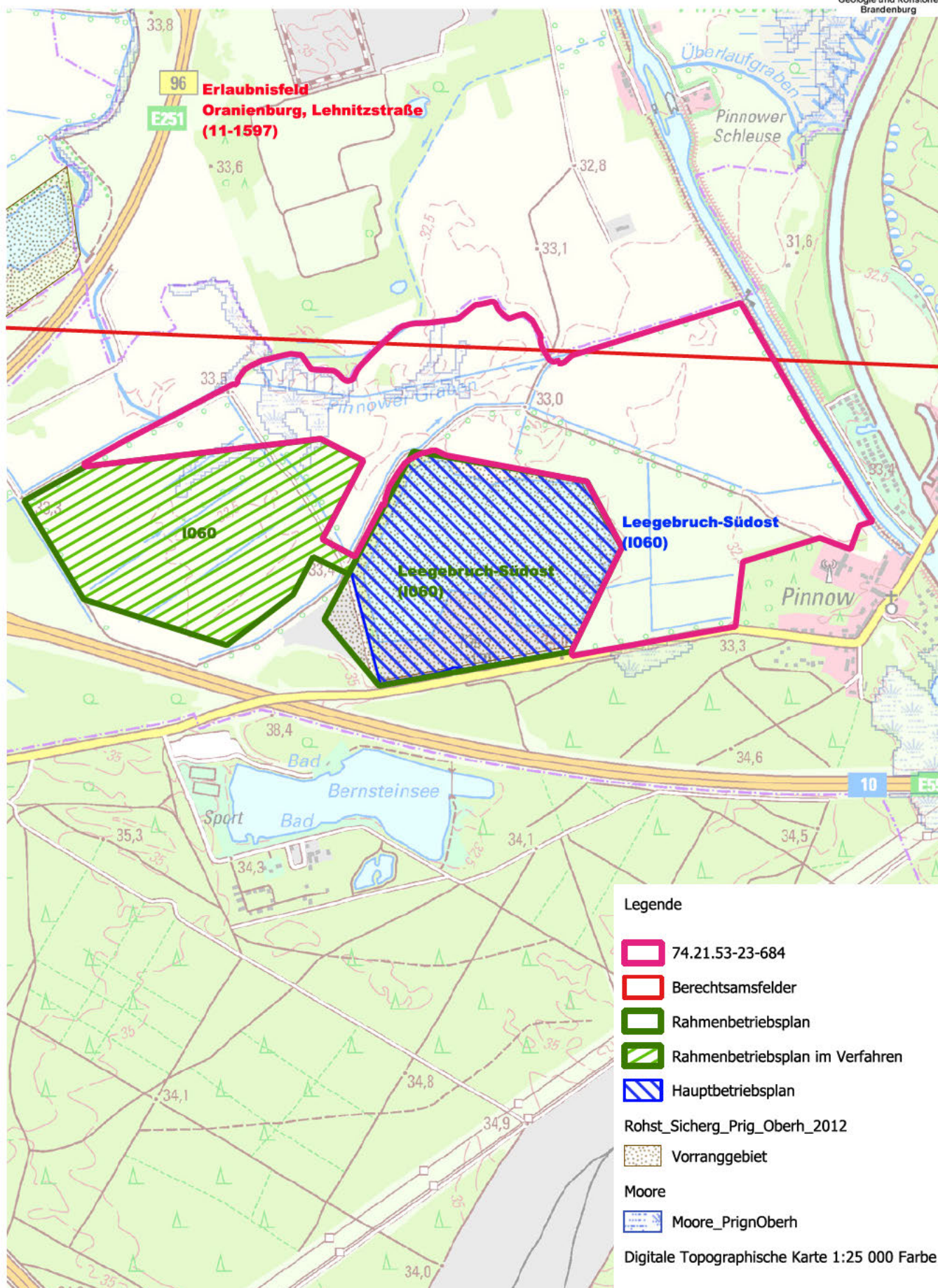
Anlage: Übersichtskarte LBGR

**[TOEB] 74.21.53-23-684 B-Plan Nr. 72 Solarpark Pinnow, Stadtteil
Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf
74.21.53-23-684**



Maßstab 1:50000

Stand: Januar 2026



Maßstab: 1:15.000

Stand: Januar 2026

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit**
Der Präsident

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Präsident | Postfach 90 02 36 | 14438 Potsdam

per e-mail an:

beteiligung@planundrecht.de

bauen@hohen-neuendorf.de

Horstweg 57
14478 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: **(Bitte stets angeben)**
071-V4-2812/2024-036/005
Telefon: +49 [REDACTED]
Telefax: +49 [REDACTED]

Potsdam, 21.01.2026

Stellungnahme

**zum Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ + FNP-
Änderung Nr. 026/2022 – Stadt Hohen Neuendorf**

**hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB
Fachstellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit**

Die Stadt Hohen Neuendorf hat für einen Bereich westlich des Stadtteils Borgsdorf den Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“. Im Parallelverfahren erfolgt die Änderung 026/2022 des Flächennutzungsplanes.

Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.

In Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung wurden keine Aussagen zur Lage des Netzanschlusspunktes zur Einspeisung des erzeugten Solarstroms getroffen werden.

Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen.

Trafostationen, möglicherweise Umspannstationen sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen.



Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten).

Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt.

Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel $\geq 50 \text{ kV} < 110 \text{ kV}$, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspan- und Schaltanlage mit $\geq 110 \text{ kV}$ Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Im Auftrag



Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



**NETZGESELLSCHAFT
BERLIN-BRANDENBURG**

NBB - EUREF-Campus 1-2 - 10829 Berlin

Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

■ **NBB Netzgesellschaft
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG**
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg

■ [REDACTED]
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin
Telefon [REDACTED]
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de
www.nbb-netzgesellschaft.de

Berlin, 13.01.2026

**Unser Zeichen: 2026-000386_P, Portalnummer 714023
Ihr Schreiben vom 08.01.2026 mit Zeichen Solarpark Pinnow BP + FNP**

**zur Maßnahme Oranienburg, Wilhelmsthal 10; Bebauungsplan Solarpark Pinnow und
zugehörige FNP Änderung**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen



Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 2 im Flächennutzungsplan festzusetzen.

Nach Auswertung des Bebauungsplans bzw. Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung für alle laut Planwerk betroffenen Anlagen zu beachten und noch folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.

Die Breite des Schutzstreifens der Hochdruckleitung beträgt 4 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.

Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de, zu

benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

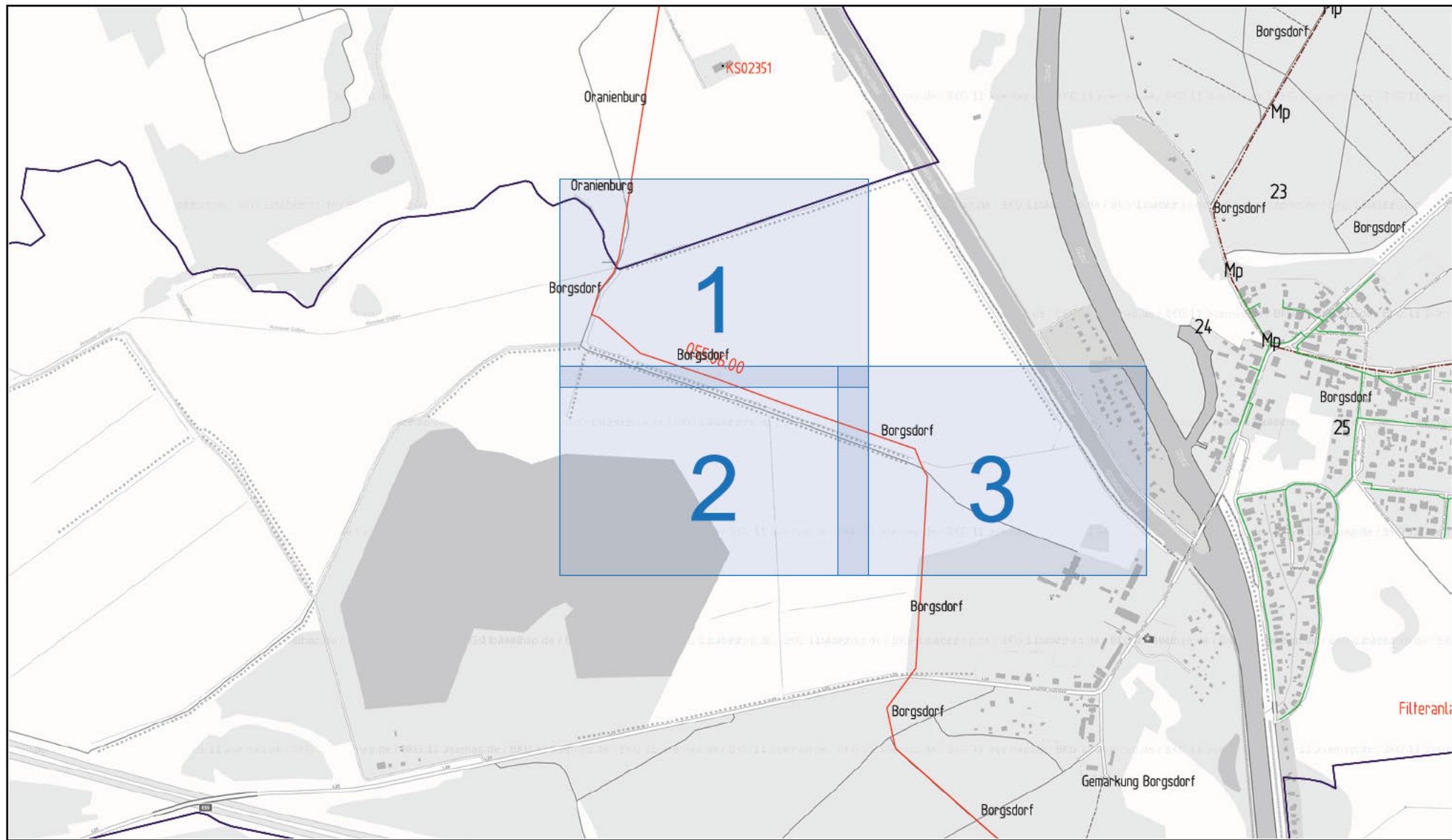
Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4)

Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0)

Plan

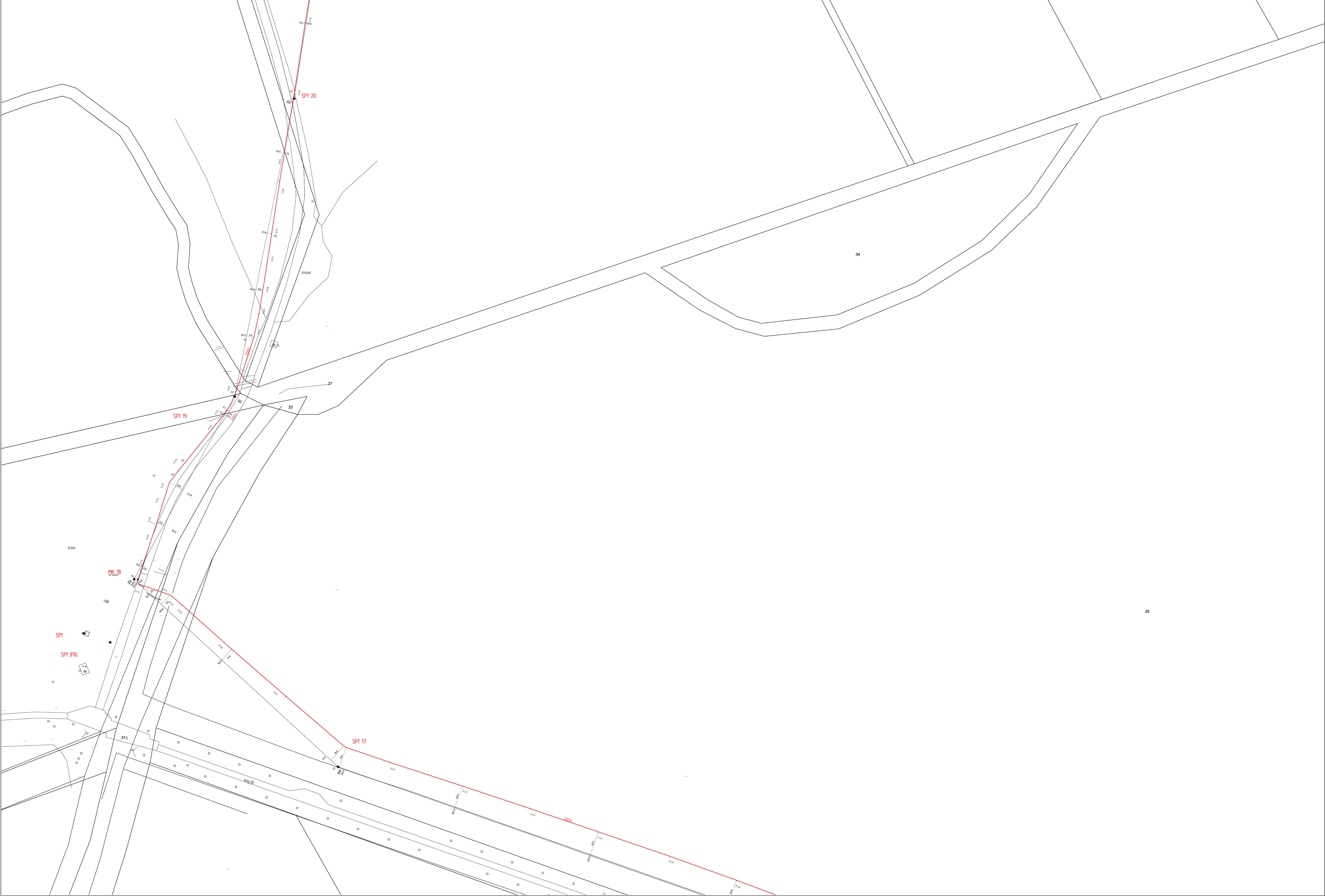
Leitungsschutzanweisung

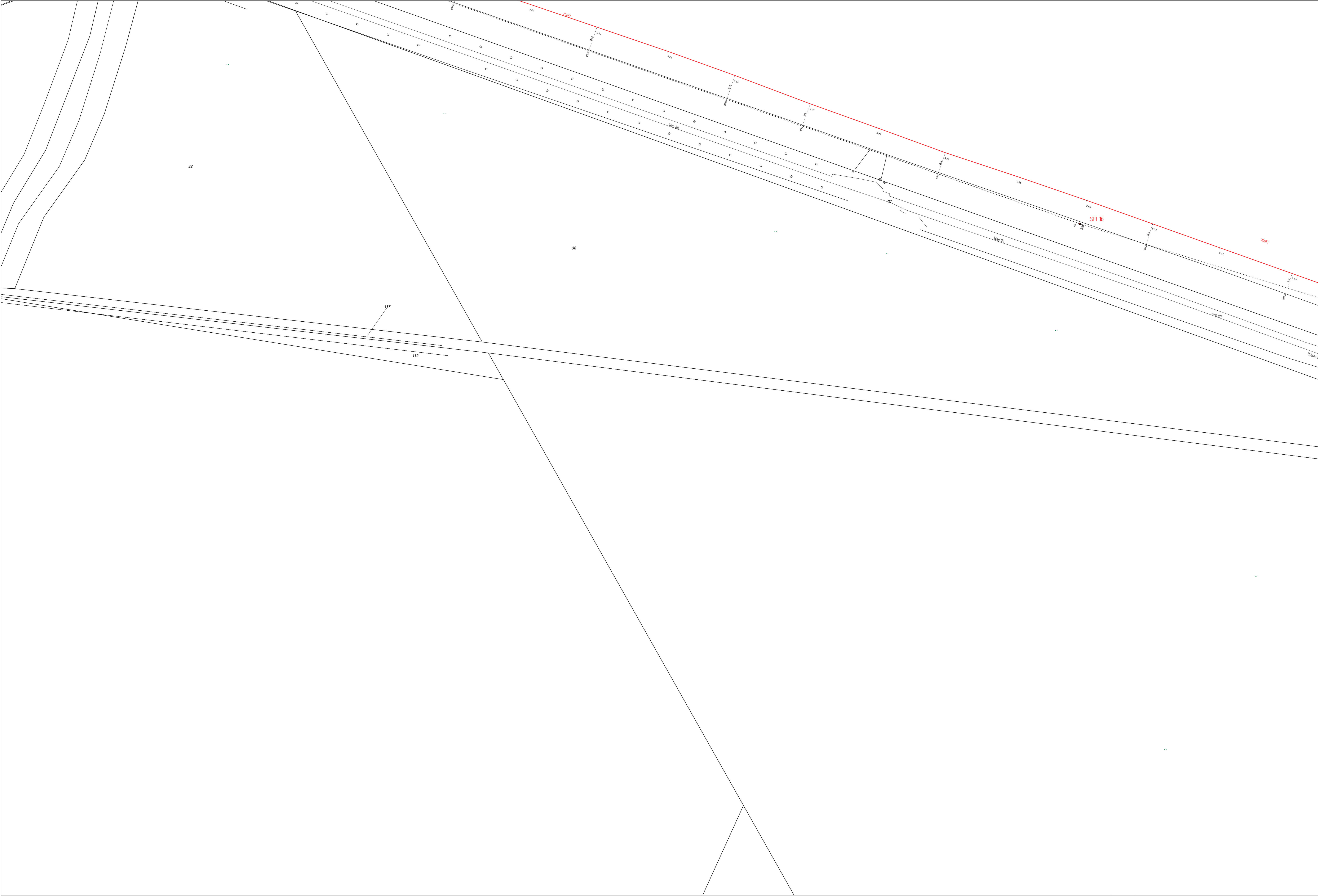
Legende

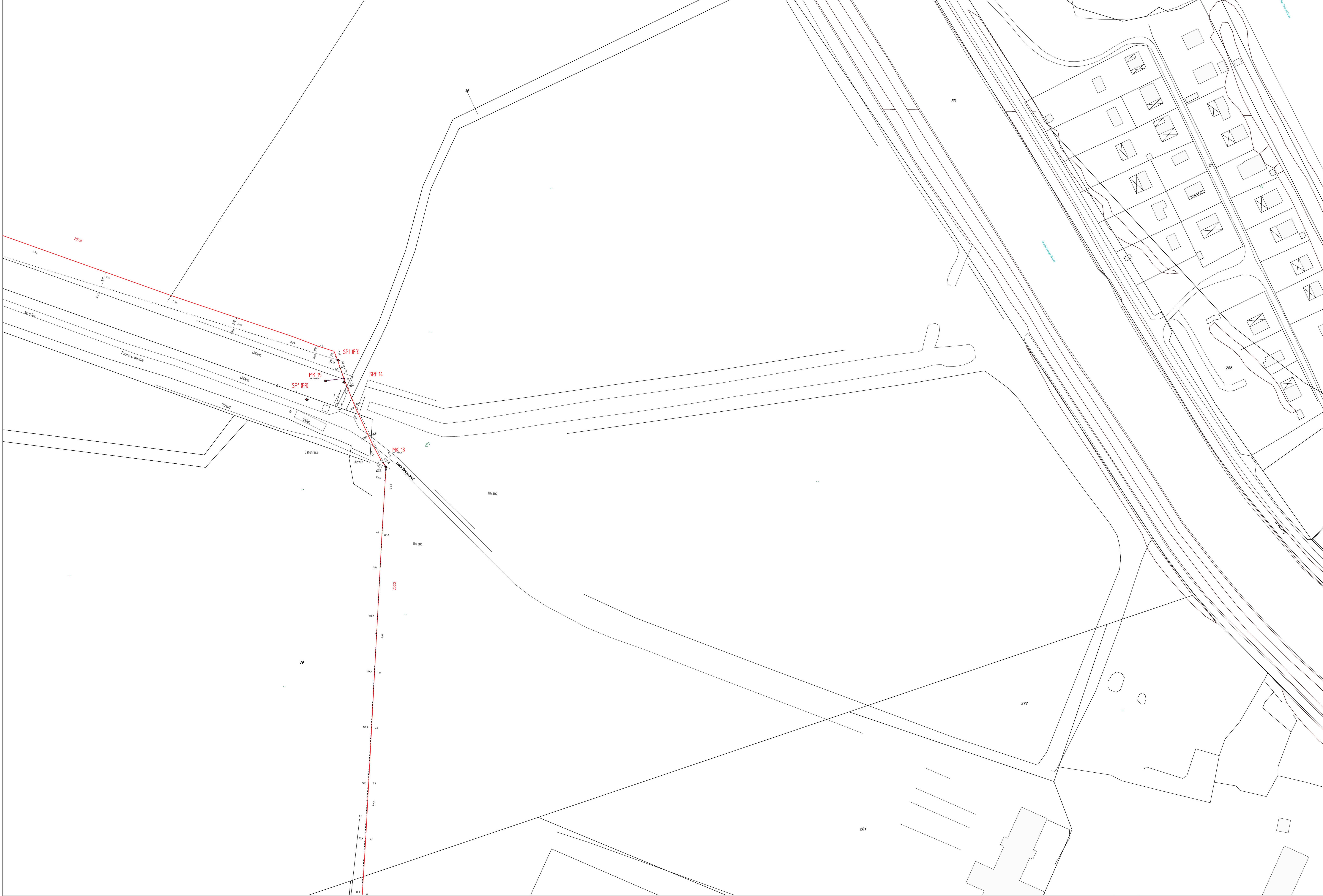


	 NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG		
	Ort/Transportleitung: Sparte:Ferngas, Gas		Oranienburg
	Registriernr.: 2026-000386		
	Firma: NBB		
Maßstab: 1:10000	Plannr.: Seite:	Straße: Wilhelmsthal 10	Erstellt am: 8.1.2026
	Erstellt von: SYSTEM	-	
DIN A4	Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten		









Signaturenkatalog Betriebsmittel Gas

Linienarten

	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Leitungsabschnitt stillgelegt
	Darstellung Fremdleitung im Bestandsplan		

Sonstige Symbole/Beschriftungen

200St	Dimension und Material in der Farbe der Druckstufe		Armatur (Versorgungsleitung)
	Station	SPf 	Schilderpfahl
	Gasleuchte	D1.0	Deckungsangabe in [m]

Signaturenkatalog Betriebsmittel Strom NBB

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	0,4 kV Erdkabel		20 kV Erdkabel
	0,4 kV Erdkabel außer Betrieb		20 kV Erdkabel stillgelegt
	Freileitung		Erdung
	Freileitung stillgelegt		Leitungsabschnitt in Planung
	E-Ladesäule		

Signaturenkatalog Betriebsmittel Trinkwasser NBB

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	Leitungsabschnitt in Betrieb		Leitungsabschnitt stillgelegt
	Leitungsabschnitt in Planung		

Signaturenkatalog Betriebsmittel Fernwärme NBB

Symbol	Beschreibung	Symbol	Beschreibung
	Leitungsabschnitt Vorlauf in Betrieb		Reduzierung Vorlauf in Betrieb
	Leitungsabschnitt Rücklauf in Betrieb		Reduzierung Rücklauf in Betrieb
	Leitungsabschnitt stillgelegt		Reduzierung stillgelegt
	Leitungsabschnitt Kanal		Leitungsabschnitt in Planung

Leitungsschutzanweisung

Freistellungsvermerk

Entstörungsdienst der NBB

(Zentrale Meldestelle)

 030 787272

Tag und Nacht erreichbar

1	Vorbemerkungen	3
2	Leitungsnetz der NBB	5
	2.1 Erdgastransport- und Feldleitungen	5
	2.2 Maßnahmen vor Baubeginn	6
	2.3 Maßnahmen während der Baudurchführung	6
3	Besondere Sicherungsmaßnahmen	8
4	Freistellungsvermerk.....	9

Anhang 1

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der
Erdgastransport- und Feldleitungen

Anhang 2

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

1 Vorbemerkungen

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Gasversorgungsanlagen (Gasleitungen, Armaturen, Einrichtungen des Kathodischen Korrosionsschutzes, Gas-Druckregelanlagen, Schalt- und Messschränke) und der Kabel der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG. Personen, die Gasversorgungsanlagen beschädigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr.

Achtung: VORSICHT bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Gasleitungen und Kabel zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der NBB auf der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, etc.) und die geltenden Technischen Regelwerke des DVGW (z. B. GW 118, GW 315, etc.) sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen der Leitung können beim Grundstückseigentümer bzw. beim Baulastträger erfragt werden. Im Rahmen von Bauarbeiten, welche die Feldleitungen berühren oder im Bereich der Feldleitungen durchgeführt werden, ist die Betriebsleitung des Erdgasspeichers Berlin bereits in der Planungsphase zu beteiligen. (Feldleitungen siehe auch Kapitel 2.1)

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Pläne neuesten Standes vorliegen. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob in privaten oder öffentlichen Grundstücken gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Erkundigungspflicht. Gasleitungen und Kabel der NBB sind ohne Abdeckung im Erdboden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Versorgungsanlagen dürfen nicht überbaut werden. Dieses gilt auch für fliegende Bauten, Materiallager, Dauerstellplätze (Container u. a.) und Baumpflanzungen.

Werden Gasversorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die NBB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der NBB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort der NBB zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort dem Entstörungsdienst der NBB mit Beschreibung des Schadensfalles unter Angabe des Bezirkes bzw. Ortes, Ortsteiles, Straße und ggf. Hausnummer sowie Art und Umfang der Beschädigung zu melden.

Meldung: Gasausströmung ☎ 030 787272

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Zündquellen (z. B. offenes Feuer, Schneid- und Schweißarbeiten, alle elektrischen Geräte, Baustellenbeleuchtung) vermeiden!
Baumaschinen- und Fahrzeugmotoren abstellen!
Nicht rauchen!

Bei Feststellung von stärkerem Gasaustritt oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden sind zusätzlich Feuerwehr und Polizei zu benachrichtigen.

Meldung: Gasausströmung im Gebäude ☎ 030 787272

Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, sind Fenster und Türen zur Durchlüftung zu öffnen. Die Hausklingel darf nicht betätigt werden (Zündgefahr!).

Wird eine Hausanschlussleitung durch Bauarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten. Kann ein Schaden nicht ausgeschlossen werden, ist eine Überprüfung der Leitungsanlagen durchzuführen.

Auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, ist der Entstörungsdienst der NBB vorsorglich zur Überprüfung aller Leitungsanlagen anzurufen und abzufordern.

Werden Gasleitungen stark beschädigt, ist zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig die Schadenstelle sofort mit Erdboden zu bedecken.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

2 Leitungsnetz der NBB

Die NBB betreibt ein Gasversorgungsnetz im Hochdruck-, Mitteldruck- und Niederdruckbereich von ca. 14.200 km in den Dimensionen bis zu DN 1.200 und ca. 360.000 Hausanschlüsse sowie diverse Gasdruckregelanlagen und andere technische Einrichtungen in den Werkstoffen Grauguss, Stahl, PVC und Kunststoff (PE 80 und PE 100). Wir weisen daraufhin, dass in der die Leitung umgebenden 30 bis 50 cm Zone auch mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrverschlüssen zu rechnen ist.

2.1 Erdgastransport- und Feldleitungen

Im Netzgebiet Berlin sind die Erdgastransportleitungen DN 600 Stahl PN 40 und die Erdgasfeldleitungen (Unter-Tage-Erdgasspeicher) DN 300 Stahl PN 160 zu beachten.

Die Erdgasfeldleitungen befinden sich in den Stadtbezirken Charlottenburg, Wilmersdorf und Spandau. In den Straßen Am Postfenn (22 bis Scholzplatz), Scholzplatz - Heerstraße (zwischen Scholzplatz und Brandensteinweg), Havelchaussee (Bereich Stößenseebrücke einschl. Böschungsbereiche), Stößensee (Rohrdüker), Brandensteinweg und Glockenturmstraße (zwischen Heerstraße und Glockenturmbrücke). Die Erdgasfeldleitungen verbinden die Betriebseinrichtungen des Unter-Tage-Erdgasspeichers miteinander.

Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgastransport- und Feldleitungen, besteht ein besonderes Sicherheitsbedürfnis. Bevor mit Bauarbeiten in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Nach Versendung der Aufgrabemeldung durch den Auskunftersuchenden ist vor Baubeginn ein Ortstermin mit dem zuständigen Bezirksbauleiter zu vereinbaren. In einem Protokoll sind die Abstimmungen zur örtlichen Lage, zur Bauweise, zum beabsichtigten Bauablauf und den erforderlichen Schutzmaßnahmen festzuhalten.

Sofern eine Grabenwache als Auflage bereitgestellt werden muss, kann dieses innerhalb einer 10-Arbeitstagefrist erfolgen. Bei Nichteinhaltung der abgestimmten Verfahrensweise behält sich die NBB vor, die Bauarbeiten wegen Gefährdung der Erdgastransport- und Feldleitungen zu sperren und daraus resultierende Mehrkosten vom Verursacher zu berechnen. Die Trassen der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind vor Baubeginn und für die Dauer der Baudurchführung durch den Auskunftersuchenden zu kennzeichnen. Dieses gilt ausnahmslos für alle Baumaßnahmen.

Änderungen aus dem festgelegten Protokoll bedürfen einer neuen örtlichen Einweisung durch den Rohrnetzkontrolleur. Dieses ist ebenfalls protokollarisch festzuhalten. Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:

Innerhalb eines Schutzbereiches von 1,5 m beiderseits der Rohrachse der Erdgastransportleitung und deren Armaturengruppen, sowie innerhalb eines Schutzstreifenbereiches von 5,0 m beiderseits der Rohrachse der Feldleitungen und deren Armaturengruppen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers begonnen und durchgeführt werden. Bei Mantelrohrpressungen beträgt der Schutzbereich 1,5 m bei der

Erdgastransportleitung und der Schutzstreifenbereich bei den Feldleitungen 4,0 m jeweils beiderseits der Rohrachse. Dieses gilt auch für den weiträumigen Bereich der Armaturengruppen. Hier befinden sich oberirdische Aufbauten (Schränke u. a.), die mit unterirdischen Mess- und Steuerleitungen verbunden sind.

Zu den Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Abstand halten. Die Erdgastransport- bzw. Feldleitungen dürfen bei Aufgrabungen (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrubenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigen Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Dieses ist im Vorfeld mit der NBB abzustimmen; daraus resultierend kann eine offene Kreuzung beauftragt werden. Erforderlichenfalls wird die NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen.

2.2 Maßnahmen vor Baubeginn

Die Ausführung aller Aufgrabungen und Baumaßnahmen sind der NBB mindestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Aufgrabemeldung ist an Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de oder per Fax an: (030) 81876 2729 zu senden. Als Nutzer des Leitungsauskunftsportals unter www.infrest.de kann die Aufgrabemeldung auch direkt über das Portal versendet werden.

2.3 Maßnahmen während der Baudurchführung

Die Beauftragten der NBB haben das Recht, Baustellen jederzeit zur Kontrolle der Gasversorgungsanlagen zu betreten und Anweisungen zum Schutz der Anlagen zu geben.

Die NBB hat das Aufsichtsrecht; den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die NBB kann unsachgemäße Sicherungseinrichtungen den Erfordernissen entsprechend herrichten oder herrichten lassen und festgestellte Schäden selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die Kosten, sofern die getroffenen Maßnahmen im ursächlichen Zusammenhang mit den Bauarbeiten stehen, gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. der ausführenden Unternehmen.

Bei Verlegungen innerhalb von Ortslagen in öffentlichen Verkehrsflächen sind zu Leitungen der NBB folgende lichte Mindestabstände einzuhalten:

- bei Parallelführung 0,4 m
- bei Kreuzungen in offener Bauweise 0,2 m
- bei Rohrverbindungen (Muffen und Flansche) mindestens 0,5 m
- bei Parallelverlegungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beträgt der lichte Abstand zu einer Gashochdruckleitung mindestens 2,0 m
- bei Näherungen an die Erdgastransport- und Feldleitungen sind Abstandsmaße protokollarisch festzulegen

Sollte es aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, o. g. Abstände einzuhalten, müssen besondere Schutzmaßnahmen vereinbart und protokolliert werden. Bei kreuzenden Starkstromkabeln sind zu den NBB-Anlagen Isolierschutzplatten durch den Verursacher einzubauen.

Bei Unterschreitung der Abstände aus der GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich von unterirdischen Versorgungsleitungen“ sind PVC-Baumschutzplatten oder eine Folie mit einer Mindestwanddicke von 2 mm durch den Verursacher einzubringen.

An Gasleitungen dürfen keine Lasten angehängt werden. Es ist untersagt, Gasleitungen zu verbohlen oder diese in anderer Weise zu belasten.

Gasrohrnetzanlagen dürfen nicht als Erdungsanlagen (z. B. für Blitzableitungen, Baumaschinen oder elektrische Anlagen) benutzt werden.

Gasleitungen aus Stahlrohr sind zum Schutz gegen Korrosion (passiver Korrosionsschutz) mit einer Umhüllung aus bitumengetränktem Gewebe oder Kunststoff (PE) umgeben, die schon bei geringer mechanischer Beanspruchung beschädigt werden kann.

Alle Hochdruck-Stahlleitungen verfügen über einen aktiven Kathodischen Korrosionsschutz (KKS).

Eine fehlerfreie Rohrumhüllung ist die wichtigste Voraussetzung für die Vermeidung von Korrosionsschäden. Ebenso gefährdet sind Gasleitungen aus PE-Rohren. Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren können zum Versagen der Leitungen führen.

Vor dem Verfüllen freigelegter Leitungen hat sich der Bauunternehmer davon zu überzeugen, dass die Rohrumhüllung bzw. die Oberfläche unbeschädigt ist. Schäden an der Umhüllung von Stahlleitungen und Oberflächenbeschädigungen an PE-Rohren beseitigt die NBB unverzüglich und kostenlos, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ bei Feststellung unverzüglich telefonisch Kenntnis erhält, ☎ 030 787272.

Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die Einsatzplanung der NBB unverzüglich telefonisch unter ☎ 030 81876 1890 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB „Zentrale Meldestelle“ vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält, ☎ 030 787272. Werden Kabelanlagen durchtrennt, wird eine Weiterberechnung nach dem Verursacherprinzip von Seiten der NBB vorgenommen.

Beim Verfüllen von Baugruben und Gräben sind Gasrohrnetzanlagen (Rohrleitungen und Kabel) mit geeignetem steinfreiem Boden zu unterstopfen und lagenweise bis 30 cm über Scheitel einzubetten. Für das Verfüllen von Baugruben und Gräben sind die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten.

Die Benutzung von maschinellen Verdichtungsgeräten ist nur erlaubt, wenn die Gasrohrnetzanlagen nicht gefährdet werden.

Beim Einbau von Kabelbetonkanälen oder massiven Kabelpaketen ist für die Herstellung von Gashaushaltsanschlüssen entsprechend der Tiefenlage der Gasversorgungsleitung ein mindestens 30 cm hoher Zwischenraum freizuhalten.

Leitungsanlagen müssen eine Überdeckung von mindestens 50 cm aufweisen, um Beschädigungen zu vermeiden.

3 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Gasrohrnetzanlagen aus Grauguss sind bei der Durchführung von Bauarbeiten bruchgefährdet, wenn ihr Auflager entfernt bzw. durch Bodensetzungen gestört wird oder starke Erschütterungen (z. B. Rammarbeiten) einwirken.

Gefährdete Graugussleitungen sind deshalb zu Lasten des Verursachers auszuwechseln. Die Leitungsauswechselungen müssen vor Baubeginn durchgeführt werden. Das Aufhängen oder Unterfangen von Leitungen aus Grauguss in Längsrichtung von Gräben ist nicht zulässig.

Unter folgenden Gegebenheiten ist eine Auswechslung von Graugussleitungen erforderlich:

- Wenn Gasleitungen in Längsrichtung geplanter Gräben freigelegt werden müssen oder im setzungsgefährdeten Bereich liegen und das Auftreten gefährlicher Bodensetzungen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Wenn Aufgrabungen Graugussleitungen bis einschließlich DN 155 kreuzen, die freizulegende Leitungslänge mehr als 1,50 m beträgt und durch die Aufgrabung der Leitung das Auflager entzogen wird.
- Wenn bei Baugruben für Tunnelbaumaßnahmen und anderen Bauwerken Leitungsanlagen freigelegt werden müssen oder im setzungsgefährdeten Bereich liegen. Die Umverlegung ist möglichst außerhalb des setzungsgefährdeten Bereiches durchzuführen. Ist dies nicht möglich, sind gegebenenfalls im ungefährdeten Bereich Absperrvorrichtungen zur Begrenzung möglicher Gefahren bei Leitungsbeschädigungen einzubauen.
- Wenn bei Ramm- und Sprengarbeiten Graugussleitungen starken Erschütterungen ausgesetzt sind.

Das Freilegen, Aufhängen oder Unterfangen von Hochdruck-Erdgasleitungen ist auszuschließen. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, müssen diese Anlagen durch feste Einkastelungen vor Beschädigungen geschützt werden. Ist dies nicht möglich, sind Laufstege für Inspektionen vorzusehen. Zur Gefahrenbegrenzung müssen unter Umständen außerhalb der Baumaßnahme Absperrvorrichtungen eingebaut werden. Erforderlichenfalls sind vor Beginn der Baumaßnahme Umverlegungen durchzuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.

Gasrohrnetzanlagen (Stahl- und PE-Leitungen) können in Baugruben und Gräben erschütterungsfrei und isoliert an Stahlkonstruktionen aufgehängt werden. Zur besseren Verteilung der Auflagerkräfte und Schonung der Rohrumhüllung sind den jeweiligen Rohrabmessungen angepasste Auflagerkonstruktionen zu verwenden. Die Aufhängung am Grabenverbau ist nicht zulässig.

Die Aufhängungen dürfen erst entfernt werden, wenn die Leitungen auf einem setzungsfreien Untergrund aufliegen.

In Bezug auf im Erdreich liegende Tiefenanoden des Kathodischen Korrosionsschutzes sind starke Erschütterungen durch Ramm- und Sprengarbeiten auszuschließen.

Bei der Errichtung stromführender Anlagen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um den Eintritt von Fremd- und Streuströmen in Gasrohrnetzanlagen zu verhindern.

4 Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Anhang 1

Zusammenfassung der zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz der Erdgastransport- und Feldleitungen

- 1 Für die mit hohen Drücken betriebenen Erdgastransport- und Feldleitungen, besteht ein besonders großes Sicherheitsbedürfnis.

Bei unsachgemäßer Behandlung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen besteht für das Baustellenpersonal Lebensgefahr!
- 2 Bei Näherungen an die Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind die im Einzelfall schriftlich von der NBB erteilten Auflagen zu beachten.
- 3 Zu den Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sollen Baumaßnahmen einen möglichst großen Sicherheitsabstand halten. Die üblichen Sicherheitsabstände zu unterirdischen Leitungen sind für den Schutz der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen nicht ausreichend. Die NBB wird im Einzelfall besondere Auflagen erteilen.
- 4 Bevor mit Bauarbeiten in der Nähe der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen begonnen werden darf, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Nach Versendung der Aufgrabemeldung ist vor Baubeginn mit dem Bezirksbauleiter der NBB ein Ortstermin zur Abstimmung der örtlichen Lage, der Bauweise, des beabsichtigten Bauablaufes und der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.
 - Vor Baubeginn ist die Trasse zu kennzeichnen.
 - Diese Maßnahmen haben der Bauherr oder dessen Beauftragte zu veranlassen.
- 5 Während der Durchführung von Baumaßnahmen in der Umgebung der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen und deren Armaturengruppen nebst oberirdischen Aufbauten sind folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen zu beachten:
 - Die Trassenkennzeichnung muss für die Dauer der Baudurchführungen erhalten bleiben.
 - Ergeben sich für die im Bau befindlichen Anlagen Trassenänderungen, dürfen diese erst nach örtlicher Abstimmung mit Beauftragten der NBB durchgeführt werden.
 - Innerhalb eines Schutzbereiches von 1,5 m beiderseits der Rohrachse der Erdgastransportleitung und deren Armaturengruppen, sowie innerhalb eines Schutzstreifenbereiches von 5,0 m beiderseits der Rohrachse der Feldleitungen und deren Armaturengruppen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur bei Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers begonnen und durchgeführt werden.
Bei Mantelrohrpressungen beträgt der Schutzbereich 1,5 m bei der Erdgastransportleitung und der Schutzstreifenbereich bei den Feldleitungen 4,0 m jeweils beiderseits der Rohrachse. Dieses gilt auch für den weiträumigen Bereich der Armaturengruppen. Hier befinden sich oberirdische Aufbauten (Schränke u. a.), die mit unterirdischen Mess- und Steuerleitungen verbunden sind.
- 6 Erdgastransport- bzw. Feldleitungen dürfen bei Tiefbauarbeiten (ausgenommen Grabenkreuzungen) nicht freigelegt werden. Der Bauausführende hat den Rohrnetzkontrolleur der NBB rechtzeitig zu informieren und anzufordern. Wenn Kreuzungsbereiche nicht ohne Arbeitsunterbrechung wieder zu verfüllen sind, müssen die

freigelegten Leitungsteile von oben durch feste Baugrabenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen geschützt werden.

- 7 Bei Durchörterungen im Bereich der Erdgastransport- bzw. Feldleitungen sind in Abhängigkeit von den vorgesehenen Verfahren und Querschnitten Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigsten Bedingungen eine Beschädigung der Leitungen ausschließen. Erforderlichenfalls wird der Rohrnetzkontrolleur der NBB die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich vor der Leitung als Auflage erteilen. Mit Durchörterungen, auch wenn es sich um kleinere Bauausführungen handelt, darf erst begonnen werden, wenn eine Stellungnahme der NBB vorliegt und ein Ortstermin mit Beauftragten der NBB stattgefunden hat.

Anhang 2

Zusammenfassung der Sofortmaßnahmen bei Beschädigungen

- 1 Werden Anlagen des Gasrohrnetzes beschädigt, ist die NBB unverzüglich fernmündlich zu benachrichtigen, ☎ 030 787272.
Es ist hilfreich, wenn bei der Meldung die näheren Umstände so präzise wie möglich beschrieben werden (z. B. Lage, Art und Umfang der Feststellungen).
Wird stärkerer Gasaustritt wahrgenommen oder Gas in Hohlräumen oder Gebäuden festgestellt, sind zusätzlich die Feuerwehr und die Polizei zu benachrichtigen.
- 2 Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; deshalb sind folgende Sofortmaßnahmen zu ergreifen:
 - Sämtliche Zündquellen beseitigen (offenes Feuer, z. B. Schneid- und Schweißarbeiten, elektrische Geräte, Baustellenbeleuchtung, nicht Rauchen).
 - Alle Baumaschinen- und Fahrzeugmotore abstellen.
 - Absperren des Gefahrenbereiches und den Zutritt unbefugter Personen verhindern.
 - Gegebenenfalls, wenn Gaseintritt in Hohlräumen zu befürchten ist, in der näheren Umgebung Schachtabdeckungen zur Belüftung unterirdischer Hohlräume öffnen.
 - Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, Fenster und Türen zur Durchlüftung öffnen und sofort Feuerwehr und NBB verständigen.

☎ 030 787272 Meldung: Gasausströmung

- 3 Wird eine Hausanschlussleitung bei Baggerarbeiten angehoben oder aufgrund anderer Umstände stark beansprucht, können Schäden an den Leitungsanlagen im Haus eintreten.
Besteht dieser Verdacht, ist der Keller im Bereich der Hauseinführung der Gasleitung auf Gasgeruch zu überprüfen. Dabei darf nicht die Hausklingel betätigt werden (Zündgefahr!).
Ist Gasgeruch im Haus wahrnehmbar, Fenster und Türen zur Durchlüftung öffnen und sofort Feuerwehr und NBB verständigen.

☎ 030 787272 Meldung: Gasausströmung im Gebäude

Auch wenn kein Gasgeruch wahrnehmbar ist, ist die NBB zur Überprüfung der Anlagen aufzufordern.

- 4 Werden Gasrohrleitungen stark beschädigt, z. B. ausgebrochene Rohrschalen oder durchstoßene Rohrwandungen, ist es zur Begrenzung des Gasaustrittes zweckmäßig, die Schadenstelle sofort mit Boden zu überdecken.

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Regionale Planungsstelle

Regionalvorstand

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin



Plan und Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Fehrbelliner Straße 31
16816 Neuruppin

Bearb.: [REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
hyejin.song@prignitz-oberhavel.de
www.prignitz-oberhavel.de

Datum: 06.02.2026

Nur per Mail: beteiligung@planundrecht.de

Stellungnahme zu den Entwürfen des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ sowie der Flächennutzungsplan-Änderung 026/2022 der Stadt Hohen Neuendorf (Stand: September 2025)

Sehr geehrter [REDACTED],

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.01.2026 und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Die Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ sowie der Flächennutzungsplan-Änderung 026/2022 der Stadt Hohen Neuendorf sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.

Begründung:

Die vorliegende Planung hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 90 ha großen Gebietes westlich des Ortsteils Pinnow überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlagen“ zum Inhalt. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans 026/2022 erfolgt im Parallelverfahren ist ebenfalls Gegenstand dieser Stellungnahme.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die Änderungsfläche des Flächennutzungsplans werden auf der regionalplanerischen Ebene keine Festlegungen getroffen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.

Hinweis:

Zurzeit wird der sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet, der in der Planungsregion Prignitz-Oberhavel Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweist. Mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung verbindet die Regionalplanung das Ziel einer raumverträglichen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Planungen und Maßnahmen sind innerhalb einzelner Vorranggebiete ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind.

Die im Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiete gelten als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und sind zu berücksichtigen, wenn die Regionale Planungsgemeinschaft nach der förmlichen Beteiligung den unter Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse überarbeiteten Entwurf auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (§ 2a Abs. 2 RegBkPlG). Die Auslegung des Sachlichen Teilplans „Windenergienutzung (2024)“ erfolgte im Zeitraum vom 18.12.2024 bis zum 18.03.2025. Zurzeit werden die eingereichten Stellungnahmen ausgewertet und abgewogen.

Rechtliche Grundlagen

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)

Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)

Bindungswirkung

Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).

Hinweise

Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Regionalplanerin

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Stadt Hennigsdorf

Der Bürgermeister

Stadt Hennigsdorf Postfach 12 01 20 16750 Hennigsdorf

Stadt Hohen Neuendorf
Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

FDII/1

Bearbeiter/-in



E-Mail

██████████@hennigsdorf.de

Durchwahl



Datum

02.02.2026

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie benachbarter Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt Hohen Neuendorf

- ☐ Flächennutzungsplan
- ☒ Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“
- ☐ Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- u. Erschließungsplan)
- ☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: **10.02.2026**

Stadt Hennigsdorf
Rathausplatz 1 · 16761 Hennigsdorf
Tel (03302) 877-0
Fax (03302) 877-290
E-Mail stadtverwaltung@hennigsdorf.de

Web www.hennigsdorf.de
rechnung@hennigsdorf.de
Umsatzsteuer-ID: DE171028900
Steuernummer: 053/149/01314
Leitweg-ID: 12-12992262160087-70

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE58 1605 0000 3703 3022 74
BIC: WELADED1PMB
Gläubiger-ID: DE22HDF00000008206



Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Datenschutzhinweise zu Verarbeitung und Schutz Ihrer Daten durch die Stadt Hennigsdorf finden Sie unter <https://www.hennigsdorf.de/Datenschutz/Schriftverkehr>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Absender: **Stadtverwaltung** Datum: **02.02.2026**
Hennigsdorf Tel.: **[REDACTED]**
FB II/FD 1 . Bearbeiter/in: **[REDACTED]**
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

- ☒ Keine Äußerung
- ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
1. Einwendungen: ...
 2. Rechtsgrundlage: ...
 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B.) Ausnahmen und Befreiungen): ...
- ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:
- ☐ Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan. Gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Wir bedanken uns für die Beteiligung zum Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf.

Die Stadt Hennigsdorf ist in ihren Belangen hinsichtlich der Festlegungen der Pläne nicht berührt. Für das weitere Planverfahren wünschen wir viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Stadt Oranienburg · Schloßplatz 1 · 16515 Oranienburg

Stadt Hohen Neuendorf
Der BürgermeisterOranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

AMT 61 - Stadtplanungsamt

DATUM UND ZEICHEN
IHRES SCHREIBENS 06.01.2026 per E-MailDATUM UND ZEICHEN
MEINES SCHREIBENS 78.2.2026 die

ANSPRECHPARTNER/IN

TEL.

E-MAIL [REDACTED]@oranienburg.de

Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ sowie zugehörige Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 026/2022 der Stadt Hohen Neuendorf; hier: Stellungnahme der Stadt Oranienburg gem. §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Mit Anschreiben vom 06.01.2026 haben Sie die Stadt Oranienburg zu den beiden o.g. Planungen erneut beteiligt und u.a. um Mitteilung von „Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind“ gebeten. Bezugnehmend auf meine vorangegangene Stellungnahme vom 15.08.2024 sowie das nachbargemeindliche Abstimmungsgebot gem. § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB nehme ich zu den vorliegenden beiden Planungen wie folgt Stellung:

1. Ihrer Erwidern auf meine Äußerung vom 15.08.2024 (vgl. lfd. Nr. 45.3 der Abwägungstabelle vom 04.12.2025) vermag ich nicht zu folgen; sie verkennt den Inhalt meiner Stellungnahme und geht deshalb auch an der Sache vorbei. Da der östliche Teil des Pinnower Nordgrabens überwiegend außerhalb des geplanten Satzungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 72 liegen (Flurstück 27, Flur 4, Borgsdorf) und die dortige naturnahe Ufervegetation darüber hinaus weitgehend unangetastet bleiben soll (TF 9 lit. a, Maßnahmenfläche „s“), kann sich meine Kritik ersichtlich nur auf den Planbereich entlang des Dossgrabens bezogen haben, da die übrigen Vorflutgräben im Plangebiet nicht an Oranienburger Flur grenzen und in dem eingangs von mir angeführten Landschaftsplan nicht dargestellt sind. Es trifft auch nicht zu, dass südseitig entlang des Dossgrabens wie des Pinnower Nordgrabens bereits "Plattenwege" oder überhaupt irgendwelche befestigte Wege existieren, ein solcher finden sich erst westlich auf dem Flurstück 269 der Flur 4, weitab Oranienburger Flur. Des Weiteren macht es einen erheblichen Unterschied, ob von einem vorhandenen 5 m breiten Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG eine (mindestens) 3 m breite Teilfläche als Wegefläche abgeteilt und, obgleich wasserdurchlässig, derart baulich hergestellt wird, dass sie von Kraftfahrzeugen mit 10 t Achslast befahren werden kann (vgl. Brandschutz-Bericht zur Vorplanung vom 08.09.2025, S. 6), oder ob man sie als "Extensiven Gewässerrandstreifen" (TF 8 lit. a, Maßnahmenfläche „t“) festsetzt und dort eine natürliche Entwicklung zulässt (siehe auch Biotopkartierung in Anlage 1 zum Umweltbericht vom 07.2025). Hinsichtlich der unbefestigten land- und forwirtschaftlichen Wege auf dem Flurstück 28, Flur 4, Borgsdorf nordwestlich des Dossgrabens gehe ich davon aus, dass diese letztlich gar nicht ausgebaut bzw. herge-

HAUSADRESSE
Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

INTERNET
www.oranienburg.de

KONTAKT
Tel. 03301 6005
Fax 03301 600602
info@oranienburg.de

SPRECHZEITEN
DI. 9.00–12.00 Uhr
13.30–17.00 Uhr
DO. 9.00–12.00 Uhr
13.30–16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNG
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE58 1605 0000 3740 9236 27
BIC: WELADED1PMB
Gläubiger-ID: DE88ZZZ00000024381
Steuer-Nr.: 053/149/01241
Leitweg-ID: 12-12992262160151-72

stellt werden, da sie für das der Planung zugrundeliegende Bauvorhaben, soweit ersichtlich, nicht benötigt werden und im Anschluss auf Oranienburger Flur unverändert bleiben sollen.

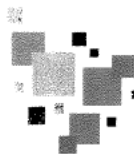
2. Das der Planung zugrunde liegende Erschließungskonzept und die darauf beruhende Brandschutzvorplanung gemäß Brandschutz-Bericht zur Vorplanung vom 08.09.2025 begegnet diesseits Bedenken und bedürfen m.E. einer Überarbeitung.

Die nach der Brandschutzvorplanung, welche laut Begründung dem Bebauungsplan Nr. 72 zugrunde liegt, vorgesehene nördliche „Feuerwehruzufahrt 3“ zur Feuerwehrendestelle nördlich des Baufeldes „E“ über die „Birkenallee“, „Wilhelmsthal“ und einen privaten Feldweg (Fahrspur) in Oranienburg ist nicht gesichert, sie ist weder rechtlich noch nach dem tatsächlichen Ausbauzustand als Feuerwehruzufahrt geeignet. Die bedarfsgerechte Herstellung und ggf. öffentliche Widmung wird seitens der Stadt Oranienburg auch nicht beabsichtigt. Die östliche Anbindung des geplanten öffentlichen Fuß- und Fahrweges (siehe TF Nr. 10) südlich des Dossgrabens aus südlicher Richtung (Flurstück 27, Flur 4, Borgsdorf) über Oranienburger Flur (Flst. 13, Flur 10 und Flst. 35, Flur 12) ist darüber hinaus ebenfalls weder vorhanden noch rechtmäßig herstellbar.

3. Bezüglich der geplanten FNP-Änderung Nr. 026/2022 weise ich ergänzend darauf hin, dass die im Flächennutzungsplan von Hohen Neuendorf südlich dargestellte, teilweise in das Plangebiet hineinreichende "Fläche für den Kiesabbau / Bewilligungsfeld 'Leegebruch Südost'" infolge der vorgesehenen Planänderung keine geschlossene Randsignatur mehr aufweisen würde; diese sollte ergänzt werden. Bei der notwendigen Ergänzung der fehlenden Umgrenzungslinie entsprechend Planzeichen Nr. 11.2 der Anlage zur PlanZV dürfte es sich um eine lediglich redaktionelle Berichtigung handeln, die den dargestellten Planinhalt selbst unberührt lässt, so dass sich eine Erweiterung des Änderungsbereiches erübrigen wird.

Mit freundlichen Grüßen





Ofenstadt Velten

Stadt Velten
Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 10
16727 Velten

Stadt Velten | Rathausstr. 10 | 16727 Velten

Plan und Recht
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Bereich / Sachgebiet
FB III / Stadtplanung

Bearbeiter/in

Kontakt

Tel.: [REDACTED] 8
Fax: [REDACTED] 6
E-Mail: [REDACTED]@velten.de
Web: www.velten.de

Geschäftszeichen / Vergabenummer
AZ: 61 0

Nur per Mail an: beteiligung@planundrecht.de &
bauen@hohen-neuendorf.de

Velten, 13.01.2026

Formblatt

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB

Vorbemerkungen

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

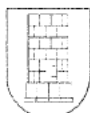
Sprungpunkte bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt **Stadt Hohen Neuendorf**

☐ Flächennutzungsplan

☒ Bebauungsplan **Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf**



Die oben genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten sind ausschließlich an e-poststelle@velten.de zu richten.

Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE75160500003708082710
BIC: WELADED1PMB



Oranienburg
Hennigsdorf
Velten

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan)

☐ sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme am: 10.02.2026

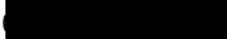
B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: **Stadt Velten**

Absender: Stadt Velten
Rathausstr. 10
16727 Velten

Datum: 13.01.2026

Tel.: 

Fax: 

Bearbeiter/in: 

Az.: 61 0: TÖB

☐ keine Äußerung

☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen: **keine**

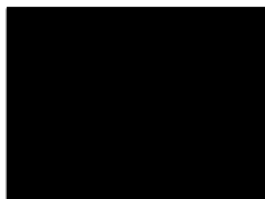
2. Rechtsgrundlage: --

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): --

☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: **keine**

☐ Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: **keine**

Mit freundlichen Grüßen





Tourismusverband Brandenburgische Seenplatte e. V.
Fischbänkenstraße 8 • 16816 Neuruppin

Plan und Recht

z. H. [REDACTED]

Oderberger Str. 40

10453 Berlin

E-Mail: beteiligung@planundrecht.de; bauen@hohen-neuendorf.de

Sonntag, 8. Februar 2026

Stellungnahme: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Hohen Neuendorf – Änderung Nr. 026/2022 „Teilbereich des Solarparks westlich der Ortslage von Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ und Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ Hohen Neuendorf

Sehr geehrter [REDACTED]

der Tourismusverband Brandenburgische Seenplatte e. V. erhielt als regionale Tourismusorganisation die Bitte zu prüfen, ob und inwieweit seine Belange durch die Aufstellung des oben genannten Flächennutzungsplans und Bebauungsplans sowie die angeführten Maßnahmen betroffen sind.

Grundsätzlich begrüßt der Tourismusverband den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien. Zugleich ist es aus touristischer Sicht von zentraler Bedeutung, dass die landschaftlichen Reize der Region erhalten bleiben. Die Attraktivität der gewachsenen Kulturlandschaft stellt eine Grundlage für die touristische Wertschöpfung dar und liegt damit im Interesse der regionalen Entwicklung.

Diese Haltung steht im Einklang mit der Tourismusstrategie des Landes Brandenburg, deren Leitbild lautet: „Der lebenswerteste Urlaubs- und Erholungsraum in der Mitte Europas, in dem die touristische Entwicklung im Einklang mit Umwelt und Menschen steht.“

Eine sehr sorgfältige Einbindung von Solarflächen in das Landschaftsbild ist daher unerlässlich. In diesem Fall grenzt die Baufläche an eine touristisch genutzte Wasserstraße. Um die Qualität der Nutzung durch Bootsurlauber dauerhaft zu sichern, ist eine zuverlässige und durchgängige Sicherstellung des geplanten Sichtschutzes unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Brandenburgische Seenplatte GmbH

Tourismusverband
Brandenburgische Seenplatte e. V.
Fischbänkenstraße 8 • 16816 Neuruppin

+49 (0)3391 659630 •
info@brandenburgische-seenplatte.de

Amtsgericht Neuruppin VR 680
Vorstandsvorsitzender [REDACTED]
Steuer-Nr. 052/141/05103
USt-IdNr. DE205275185

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
IBAN DE78 1605 0202 1621 0065 96
BIC WELADED1OPR



Wasser Nord GmbH & Co. KG · Gewerbestraße 5-7 · 16540 Hohen Neuendorf

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen: 714023
Ihre Nachricht vom: 08.01.2026

Unser Zeichen:

Bearbeiter/-in: IB Leitungsauskünfte

Telefon:

E-Mail:

Internet:

auskunft@wassernord.de

www.wassernord.de

Datum: 08.01.2026

**Betreff: Bebauungsplan Solarpark Pinnow und zugehörige FNP Änderung
Automatisierte Negativauskunft 714023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Bereich befinden sich keine Trinkwasseranlagen der Wasser Nord GmbH & Co. KG.

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Wasser Nord GmbH & Co. KG

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Von: [REDACTED]
An: beteiligung@planundrecht.de; bauen@hohen-neuendorf.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 026/2022 der Stadt Hohen Neuendorf; B-Plan Nr.72 zum Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf
Datum: Montag, 19. Januar 2026 10:17:06

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED]

mit Schreiben vom 06.01.2026 wurde das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Oder-Havel, gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB, an der Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 72 zum Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf sowie an der Änderung zum Flächennutzungsplan Nr. 026/2022 der Stadt Hohen- Neuendorf beteiligt und um eine Stellungnahme dazu gebeten.
Dafür bedanke ich mich.

Die am 14.08.2024 abgegebene Stellungnahme und Erläuterung dazu vom 20.11.2024 behalten Ihre Gültigkeit.
Die geplanten Solarparks dürfen die Schifffahrt nicht durch Blendwirkung beeinträchtigen.

Grundsätzlich dürfen keine Flächen der WSV überplant bzw. bebaut werden.
Für Anlagen, welche auf den Liegenschaften der WSV geplant sind (Steganlagen, Anlegestellen, Wassereinleitungen und -entnahmen, Lehrpfade etc.) ist beim WSA Oder- Havel eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung (SSG) zu beantragen. Für die Inanspruchnahme von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden kostenpflichtige Nutzungsverträge abgeschlossen.
Eine Zuwegung, über den Betriebsweg, zum Planungsgebiet ist während der Bauzeit sowie nach Fertigstellung der Maßnahme auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Telefon: + [REDACTED]

Telefax: + [REDACTED]

Kom-Net [REDACTED]

[REDACTED]@wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel
Schneidemühlenweg 21
16225 Eberswalde
www.wsa-oder-havel.wsv.de

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der

Datenschutzerklärung der **GDWS** verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt der GDWS abrufen: <https://www.gdws.wsv.bund.de/Datenschutz>.

Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.

Von: Plan und Recht GmbH <beteiligung@planundrecht.de>

Gesendet: Dienstag, 6. Januar 2026 16:16

An: 'Plan und Recht GmbH' <beteiligung@planundrecht.de>; bauen@hohen-neuendorf.de

Betreff: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 026/2022 der Stadt Hohen Neuendorf: Förmliche Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit werden Sie als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an dem oben genannten Bauleitplanverfahren beteiligt. Ich bitte hierzu um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Plan und Recht GmbH

Bauleitplanung

Entwicklungsplanung

Regionalplanung

Oderberger Straße 40

10435 Berlin

Tel. 030 / 440 24 555

Fax 030 / 440 24 554

info@planundrecht.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch

M.Sc. Malte Arndt

HRB 62449B Amtsgericht Charlottenburg

Diese E-Mail ist nur für den benannten Empfänger bestimmt und kann vertrauliche und/oder privilegierte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender. Bitte lesen, kopieren, nutzen oder offenbaren Sie keine der enthaltenen Informationen und löschen die E-Mail auf dem/den Computer(n) oder anderen Geräten, auf dem oder denen Sie sie empfangen haben.

This e-mail is intended only to the person or entity to which it is addressed and may be confidential and/or privileged. If you are not the intended recipient, please notify the sender and do not read, use, copy or disclose any information contained to others and delete it from the computer(s) or other equipment, on which you received it.

Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier: <http://www.planundrecht.de/?site=impressum>

Von: [REDACTED]
An: beteiligung@planundrecht.de
Cc: bauen@hohen-neuendorf.de
Betreff: WBV zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf
Datum: Donnerstag, 8. Januar 2026 13:46:19
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie erhalten von uns die vollumfängliche Zustimmung zur Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 72 der Stadt Hohen Neuendorf.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Wasser- und Bodenverband

"Schnelle Havel"

Mittelstraße 12

16559 Liebenwalde

Tel: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Homepage: www.wbv-schnelle-havel.de



**Osthavelländische Trinkwasserversorgung
und Abwasserbehandlung GmbH**
und als Betriebsführer für die Klärwerk Wansdorf GmbH



OWA GmbH * Potsdamer Str. 32-34 * 14612 Falkensee

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

nur per E-Mail an:
beteiligung@planundrecht.de
Cc: bauen@hohen-neuendorf.de

Potsdamer Straße 32-34
14612 Falkensee

Tel. 03322 / 271 – 0
Fax 03322 / 271 – 248

E-Mail: info@owa-falkensee.de

Internet und Datenschutzhinweise:
<https://www.owa-falkensee.de>

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom 06.01.2026	Ansprechpartner TT / Di [REDACTED]	Hausapparat [REDACTED]	Datum 08.01.2026
--------------	----------------------------------	--	---------------------------	---------------------

Ihr Schreiben vom 06.01.2026: Beteiligungsverfahren zum B-Plan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf
Hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres E-Mail-Schreibens vom 06.01.2026 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“ der Stadt Hohen Neuendorf bestehen.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in den Randbereichen der Flurstücke 269 und 249 der Flur 4 eine öffentliche **Abwasserdruckleitung DN 600** von Oranienburg in Richtung Klärwerk Wansdorf verläuft (s. Anlagen). Die OWA GmbH ist Betriebsführer dieser Anlage. Diesbezüglich gilt die Auflage, dass für die grunddienstlich gesicherte Leitung eine **Schutzstreifenbreite von 8,00 m** bzw. 4,00 m beidseitig der Rohrachse einzuhalten ist. **Der Schutzstreifen darf weder überbaut noch bepflanzt werden.** Der vorliegende Vorhabenplan berücksichtigt diese Auflagen bislang nicht. Wir bitten um entsprechende Anpassungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße





LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

Plan und Recht GmbH
Bauleitplanung Entwicklungsplanung
Regionalplanung
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: [REDACTED]
Gesch.-Z.: KMBD
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 09.01.2026

Ortsname: **Hohen Neuendorf**
Straße:
Flur: Flurstück:
Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 72 „Solarpark Pinnow, Stadtteil Borgsdorf“
der Stadt
Hohen Neuendorf**
Ihr Zeichen:
Reg. / RPL-Nr.: **202600510000**
(bei Schriftwechsel bitte angeben)
Ihr Schreiben vom: **06.01.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-
freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das
Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom
Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen
Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine
Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.
Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:
Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Telefonische Erreichbarkeit Bürgerservice: Dienstags und Donnerstags: 09:00-12:00 und 13:00-15:00 Uhr

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :
<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



PRIMAGAS Energie GmbH • Luisenstraße 113 • 47799 Krefeld

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Antrags-Nr. 714023

Es betreut Sie Leitungsauskunft
Luisenstr. 113
47799 Krefeld
Fon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

Datum 08.01.2026

PRIMAGAS Leitungsauskunft

Projektbezeichnung: Bebauungsplan Solarpark Pinnow und zugehörige FNP Änderung

Lokation: Oranienburg, Wilhelmsthal 10

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.

Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift.

Freundliche Grüße

PRIMAGAS Energie GmbH
Leitungsauskunft

Tyczka Energy GmbH, Postfach 1220, 82523 Geretsried

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Geretsried, 08.01.2026
Tyczka Energy GmbH
Fachbereich Gasnetze
Blumenstraße 5
82538 Geretsried
Fon 0341 [REDACTED]
leitungsauskunft@tyczka.de
www.tyczka.de

Portalnummer [714023]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.

Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.

Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.

Freundliche Grüße

Tyczka Energy GmbH

DNS:NET Internet Service GmbH · Zimmerstr. 23 · 10969 Berlin
Plan und Recht GmbH

Oderberger Straße 40
10435 Berlin

DNS:NET Leitungsauskunft
leitungsauskunft@dns-net.de
Tel.: 0800-10-12-858
www.dns-net.de

08.01.2026

Portalnummer 714023
Ihr Schreiben vom 08.01.2026

Sehr geehrter Herr Baumann,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.

In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigegefügteten Kabelschutzanweisung.

Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
DNS:NET Internet Service GmbH
Team Leitungsauskunft

Anlagen
Kabelschutzanweisung

Seiten 1 von 1

Kabelschutzanweisung



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	2
2	Nutzungsbedingungen.....	2
2.1	Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft.....	2
2.2	Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden	2
2.3	Haftung.....	3
3	Kabelschutzanweisung	3
3.1	Betroffenheit	3
3.2	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens	4
3.3	Lage der Telekommunikationsleitungen	4
3.4	Bauausführung im Kabelschutzbereich	5
4	Schlussbestimmungen.....	6

1 Allgemein

Die DNS:NET erteilt Anfragenden kostenlos Planauskünfte über die Lage der Telekommunikationsanlagen (kurz TK- Anlagen) des eigenen Netzes sowie betriebene Netze im Auftrag von kommunalen Breitbandversorgern. Die Leitungsauskunft ermöglicht dem Nutzer die Einbeziehung der TK- Anlagen der DNS:NET in die Planung von Baumaßnahmen und dient der Vermeidung von Beschädigungen an den TK-Linien. Den einzelnen Leitungsauskünften liegen die nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen zu Grunde. Die Nutzungsbedingungen finden dabei im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer und DNS:NET statt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage Kabelschutzanweisung wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

Leitungsanfragen müssen i.R. über Leitungsauskunftsportale, wie infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, BIL eG oder direkt über die E-Mail Adresse leitungsauskunft@dns-net.de erfolgen

2 Nutzungsbedingungen

2.1 Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft

1. Die Leitungsauskunft erstreckt sich räumlich ausschließlich auf den vom Nutzer jeweils angefragten Auskunftsbereich und inhaltlich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung von der DNS:NET betriebenen TK-Anlagen. Sie umfasst ausdrücklich nicht die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung erst in Planung befindlichen TK-Anlagen.
2. Die Gültigkeit jeder Leitungsauskunft ist dabei auf einen Zeitraum von acht (8) Wochen, ausgehend vom Datum der jeweiligen Auskunftserteilung, begrenzt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Beginn der jeweiligen Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Sofern die entsprechenden Bauarbeiten nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Leitungsauskunft abgeschlossen sind, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.
3. Die Lage der TK-Anlagen ist anhand der Linienführung im räumlichen Verhältnis zu den Liegenschaftsgrenzen zu erkennen. In verdichteten Räumen, wie Berlin, sind i.R. Maßangaben enthalten. Mit Abweichungen von den in der Leitungsauskunft angegebenen Koordinaten muss gerechnet werden. Streckenbereiche mit bekannter Ungenauigkeit werden als „Lage ungenau“ deklariert.
4. Die jeweilige Leitungsauskunft wird von der DNS:NET unentgeltlich erteilt.

2.2 Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden

1. Der Nutzer hat die Vollständigkeit und Lesbarkeit der jeweils erhaltenen Lagepläne für den gesamten Bereich der entsprechenden Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind Planunterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder fehlerhaft, ist die entsprechende Leitungsauskunft rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten über die angegebene Kontaktadresse zu beanstanden und neu einzuholen.

2. Stellt der Nutzer anhand der Planunterlagen fest, dass sich im Bereich bzw. in der Nähe der jeweiligen Baumaßnahme TK-Anlagen der DNS:NET befinden, die durch die jeweiligen Bauarbeiten gefährdet, gestört oder beschädigt werden könnten, ist dieser verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
3. Der Nutzer darf die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten nur für Zwecke der jeweiligen Baumaßnahme nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Die Weitergabe der in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten an Mitarbeiter und Dritte (z.B. Subunternehmer) ist nur gestattet, wenn und soweit dies für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist und die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen zuvor auch den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Dritten entsprechend auferlegt wurden. Der Nutzer ist verpflichtet, die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten vertraulich zu behandeln und vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
4. DNS:NET und der Nutzer verpflichten sich, bei der Erteilung bzw. Nutzung der jeweiligen Leitungsauskunft die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
5. Die in der jeweiligen Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten sind für einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt der jeweiligen Auskunftserteilung, aufzubewahren. Im Falle der Beschädigung einer TK-Anlage im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme hat die Aufbewahrung in jedem Fall bis zur vollständigen Regulierung des jeweiligen Schadens bzw. bis zum Erlass einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Nutzer erklärt sich bereit, die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten der DNS:NET während der vorgenannten Aufbewahrungsdauer auf jederzeitiges Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.3 Haftung

1. Die Leitungsauskunft entbindet den Nutzer nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der in diesen Nutzungsbedingungen dargestellten Kabelschutzanweisungen (siehe folgendes Kapitel).
2. Ansprüche gegen die DNS:NET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die DNS:NET handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

3 Kabelschutzanweisung

3.1 Betroffenheit

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsleitungen (Kabelanlagen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre u.ä.) der DNS:NET Internet Service GmbH sind Bestandteil der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der - für die Öffentlichkeit wichtige - Telekommunikationsdienst von DNS:NET erheblich gestört.

Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe des § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, DNS:NET den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und die im Rahmen einer Bestandsauskunft erteilten Informationen und Auflagen zu beachten.

3.2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Leitungsauskunft befreit den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Kabelschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

3.3 Lage der Telekommunikationsleitungen

Die Leitungsauskunft basiert auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen verändert worden sein. Daher kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die dokumentierte Trassenlage mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

Telekommunikationsanlagen werden nicht nur an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel mit einer Überdeckung von 0,4 bis 1 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Die Rohrsysteme, die im Spülbohrverfahren verlegt wurden, erreichen die Tiefenlagen von bis zu 6 Meter. Beim Vorhandensein von Bohrstrecken in den Auskunftsplänen sind (sofern nicht mitgeliefert) vom Nutzer die entsprechenden Bohrprotokolle anzufordern, aus denen die Tiefenlagen zu entnehmen sind. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Lageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die DNS:NET schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung.

3.4 Bauausführung im Kabelschutzbereich

Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung von Telekommunikationsanlagen führen könnten, sind durch die die Aufgrabung durchführende Firma gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung der DNS:NET wird dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen einer Leitungsauskunft übermittelt. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

DNS:NET behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung von Telekommunikationslinien den Rechtsweg vor.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen beschädigt werden, daher ist es wichtig folgende Informationen zu beachten:

1. Kabelmerkzeichen (Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.
2. Die Kabel können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.
3. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der DNS:NET bzw. im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege Telefonisch unter: 030 66765 112 zu melden.
5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der DNS:NET einzustellen.
6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

7. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels auszuschließen. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel/Rohranlagen durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge (Suchschachtungen) ermittelt werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der DNS:NET an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der DNS:NET bzw. DNS:NET im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes. Der Beauftragte der DNS:NET hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

4 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorstehenden Nutzungsverhältnis ist Berlin.

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon [REDACTED]
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

[REDACTED]
Oderberger Str. 40
10435 Berlin

Ihr Zeichen
20260108-0619

Ihre Nachricht vom
08.01.2026

Anfrage an
BIL

unser Zeichen
20260101500

Datum
08.01.2026

Bebauungsplan Solarpark Pinnow und dazugehörige FNP Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln.

Wir weisen drauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen **Anlagen** im angezeigten Projektbereich **vorhanden sind**, die nach unserer Kenntnis von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet werden:

ONTRAS Gastransport GmbH – <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>

Innerhalb des von Ihnen vorgegebenen Projektbereichs verlaufen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015



- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

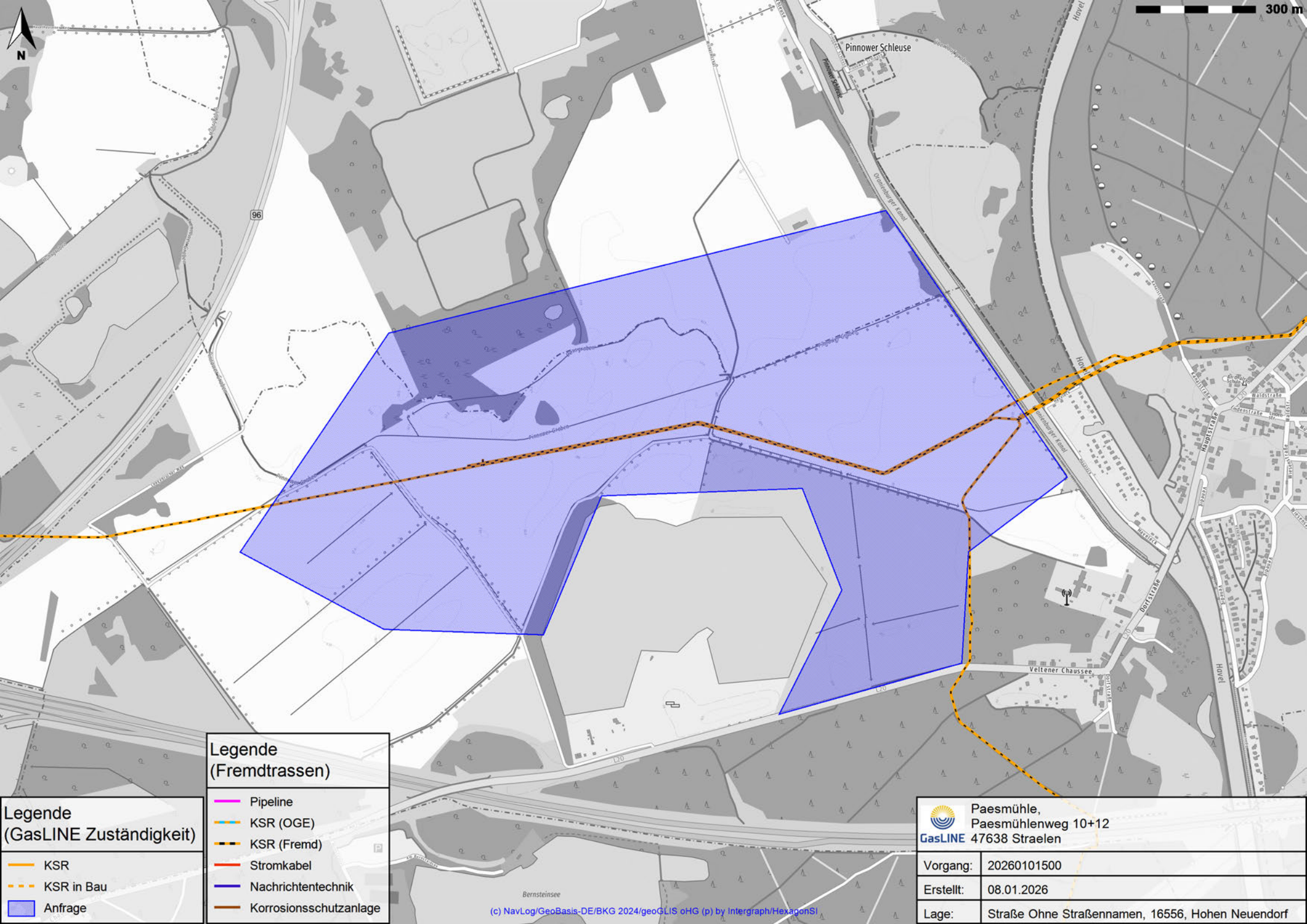
Anlagen

Übersichtskarte

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



**Legende
(GasLINE Zuständigkeit)**

- KSR
- KSR in Bau
- Anfrage

**Legende
(Fremdtrassen)**

- Pipeline
- KSR (OGE)
- KSR (Fremd)
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage



**Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
47638 Straelen**

Vorgang:	20260101500
Erstellt:	08.01.2026
Lage:	Straße Ohne Straßennamen, 16556, Hohen Neuendorf



Post: [Redacted]
Tel.: [Redacted]
Fax: [Redacted]
Mail: [Redacted]@t-online.de

Datum: 06.02.2026

Sehr geehrte Damen und Herren

in meiner Funktion als Vorstand der Jagdgenossenschaft Havelland nehme ich zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 sowie zur FNP-Änderung 026/2022 der Stadt Hohen Neuendorf wie folgt Stellung:

Von den o.g. Planungen sind Flächen der Jagdgenossenschaft nur geringfügig betroffen (Teilflächen der Flurstücke 118, 246, 249 und 269 in der Flur 4, Gemarkung Pinnow, westlich des bestehenden Kieselsees). Ein zuvor bestehender Eigenjagdbezirk im Plangebiet wurde bereits im Jahr 2022 gekündigt.

Beeinträchtigungen der Belange der Jagdgenossenschaft Havelland sind durch die Umsetzung der Planungen nicht zu erkennen. Es bestehen somit seitens der Jagdgenossenschaft keine Bedenken und Einwände gegen die o.g. Planungen.

Mit freundlichen Grüßen



Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Anfrage-Nr.: 714023

Datum: 08.01.2026

Betreff: Bebauungsplan Solarpark Pinnow und zugehörige FNP Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich, befinden sich, stand heute, keine unserer Medien.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Deutsche GigaNetz Leitungsauskunft